

Dringlichkeit parlamentarischer Vorstösse

42.06.16 Fördergelder ab 2007 für eine erfolgreiche Energiezukunft

Unterlage: Wortlaut der Motion vom 6. Juni 2006 (als dringlich eingereicht)

Brühwiler-Oberbüren: Die Dringlichkeit ist abzulehnen.

In wenigen Minuten werden wir das erfreuliche Ergebnis der Rechnung 2005 zur Kenntnis nehmen. Dieses Ergebnis ist aufgrund von mehr Steuereinnahmen zustande gekommen und auch der vollen Wirkung des Massnahmenpaketes 2004. Ich muss im Zusammenhang mit der Dringlichkeit dieser Motion noch kurz auf den Inhalt dieser Motion eingehen. Es ist nichts anderes als ein Wiederbelebungsversuch von gestrichenen Geldern im Rahmen des Massnahmenpaketes 2004. Die Auswirkungen waren z.B., dass neue Cheminéeöfen eingebaut wurden, diese dann mit noch neueren ersetzt worden sind, nur um Unterstützung von Bundes- und Kantonsgeldern zu erhalten. Das einzig Neue an dieser Motion ist, dass man mit den Händen in einen Topf greift, der wohl nicht steuerwirksam wird, aber finanzwirksam. Mit der Zustimmung zu dieser Motion würden wir kurzerhand in den nächsten vier Jahren 8 Mio. Franken verschleudern, und ich bin klar der Meinung, dass die Verschleuderung von 8 Mio. Franken ebenso schädlich ist wie die Verbrennung von fossilen Brennstoffen. Die Regierung lässt sich bis Ende 2007 Zeit, den Postulatsbericht vorzulegen über das Energieinstitut Kanton St.Gallen. Diesbezüglich habe ich wirklich Verständnis für das Unverständnis von Büeler-Flawil, dass es so lange dauert, bis man innovative neue Instrumente in diesem Kanton schaffen kann, die den Anliegen der Mehrheit dieses Kantonsrates, der Förderung von alternativen Energien entspricht. Ich habe kein Verständnis für die Trölerei der Regierung. Ich bin überzeugt, dass wir von der Regierung innovative Ideen vorgelegt bekommen, die es tatsächlich rechtfertigen, dass Gelder effizient und nachhaltig eingesetzt werden können.

Ich bin überzeugt, dass das Ziel der Gelderausschüttung ab dem Jahr 2007 trotz der Dringlichkeit nicht erreicht werden kann. Wir geben in dieser Session der Regierung den Auftrag, diese Gesetze zu entwerfen. Es sollten Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Bis im September 2006 müsste die Regierung Bericht und Antrag über dieses Geschäft zustellen, damit wir die Kommission bestellen können und dann im November 2006 die Vorlage beraten können, damit wir sie allenfalls auf Anfang 2007 in Kraft setzen können. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Motion wiederkehrende Ausgaben bedeutet für den Staatshaushalt und das obligatorische oder allenfalls das fakultative Finanzreferendum zum Tragen kommt. Also ist der Termin 2007 unrealistisch. Realistischer ist, selbst wenn diese Motion dann überwiesen werden sollte, dass die Wirkung allenfalls auf Anfang des Jahres 2008 eintreten könnte. Wir werden letztendlich keinen Zeitgewinn realisieren können durch die Dringlichkeit dieser Motion. Ich bin überzeugt, dass wir unsere saubere Energie besser in den Postulatsbericht Energieinstitut Kanton St.Gallen stecken anstatt in eine Gesetzesvorlage, die im Rahmen dieses Postulates wieder aufgehoben werden muss. Gescheiter wäre es allenfalls, wenn man eine mündliche Interpellation in diesem Rat einreichen würde. Die gibt es zwar noch nicht im Reglement. Aber vielleicht lässt sich das leicht realisieren.

Büeler-Flawil: Der Dringlichkeit ist zuzustimmen.

Es wurden keine Gelder für Cheminées ausgegeben aus dem kantonalen Förderprogramm. Das haben wir auch gesehen, dass das ein völliger Blödsinn wäre. Ich bin der Meinung, dass wir mit der Überweisung und vor allem mit der dringlichen Überweisung dieser Motion sehr gut in den Zeitplan passen. Die SAK macht einen Abschluss wie jede andere Firma. Im Frühjahr 2007 ist die Aktionärsversammlung, um entsprechend Beschlüsse zu fassen. Das wäre ideal, wenn schon nach der Generalversammlung 2007 eine Finanzierung sichergestellt wäre. Diese würde den Postulatsbericht nicht belasten. Im Gegenteil. Es wäre dann der grosse Vorteil, dass man schon eine Finanzierung hätte. Dann würden wir mindestens ein bis eineinhalb Jahre der Verzögerungen auffangen können. Wenn der Postulatsbericht Ende 2007 kommt, dann hat das irgendwo eine finanzielle Komponente. Also würde es wieder budgetrelevant werden für das Jahr 2008. Ich bin der Meinung, dass es geradezu ein Steilpass für die Regierung und vor allem für den Departementschef darstellt, wenn man jetzt diese dringliche Motion überweist und damit eben schon parallel zu den anderen Arbeiten das beschleunigen kann.

Rutz-Bazenheid: Der Dringlichkeit ist zuzustimmen.

Es darf in diesem Parlament nicht verboten sein, neue Zeichen der Zeit zu erkennen und diese auch umzusetzen. Wir alle haben noch in Erinnerung die Erdgasdrohung von Russland an die Ukraine und jetzt wieder die Öldrohung vom Irak an den Westen. Ich denke, es ist dringend wichtig, dass wir eine andere Richtung im Kanton St.Gallen einschlagen. St.Gallen ist ein weisser Fleck in der kantonalen Energiepolitik verglichen mit anderen Kantonen. Wir zahlen nichts. Wir holen nicht einmal die dafür bereitgestellten Gelder ab. Das kann es doch nicht sein. Es sind eben nicht 8 Mio. Franken, wie Brühwiler-Oberbüren gesagt hat, was uns das kostet, sondern 4 Mio. Franken. Die anderen 4 Mio. Franken, die holen wir in Bern. Ich denke, wir sollten dringend eine Richtungsänderung vornehmen und der Vorsteher des Baudepartementes fühlt sich in der Sache Energiepolitik orientierungslos.

Regierungsrat Haag: Die Dringlichkeit ist abzulehnen.

Zum Inhalt dieser Motion haben wir bereits gestern im Rahmen der Behandlung des Amtsberichtes miteinander diskutiert. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass der Kantonsrat an der ausserordentlichen Junisession 2003 das Förderprogramm gestrichen hat. In der September- und Novembersession 2004 ist der Wille zur Aufgabe der staatlichen Energieförderung unterstrichen worden, indem das Parlament auch die gesetzliche Grundlage für ein Energieförderprogramm aus dem Energiegesetz bewusst gestrichen hat. Der Kantonsrat wollte dem Massnahmenpaket 2004 eben Nachhaltigkeit verleihen. Bereits in der Frühjahrsession 2005 hiess der Kantonsrat ein Postulat gut. Die Regierung ist beauftragt, eine umfassende Gesamtschau zu erarbeiten, damit dem Hin und Her in diesem Parlament in der Energiefrage ein Ende bereitet werden kann. Mit der nun eingereichten dringlichen Motion soll erreicht werden, dass bereits ab dem Jahr 2007 wieder Fördergelder fliessen. Die Motionäre wollen inhaltlich, zeitlich und finanziell fast Unmögliches erreichen. Die Ziele der Motionäre könnten auch nicht erreicht werden, wenn die Motion heute dringlich erklärt würde. Das Gesetz könnte frühestens in der Septembersession 2006 vorgelegt werden. Über die Sommerferien wäre das Gesetz zu erstellen. Die parlamentarische Beratung mit zwei Lesungen müsste ohne Ver-

nehmlassung abschliessend in der Novembersession zweimal gelesen werden, und die erforderlichen Gelder wären im Voranschlag 2007 bereits vorzusehen, bevor die gesetzlichen Grundlagen dazu in Vollzug wären. Zudem, gestatten Sie mir, wären schon Zweifel angebracht, wie weit die Regierung beauftragt werden soll oder darf, über fremdes Geld zu verfügen. Die SAK ist jedenfalls eine eigenständige juristische Person. Sie allein verfügt über allfällige nichtbetriebsnotwendige Mittel und nicht die Regierung.

Büeler-Flawil: Der Dringlichkeit ist zuzustimmen.

Regierungsrat Haag hat gesagt, dass der Kantonsrat vor vielen Jahren die ganze Sache gestrichen hat. Es ist auch anzuerkennen, dass es über 50 neue Kantonsrätinnen und -räte gegeben hat seit dieser Zeit und dass die Situation gerade im Energiebereich eine ganz andere Richtung genommen hat. Der Postulatsbericht wurde damals mit 101:34 Stimmen überreicht. Es wurde gemäss Protokoll mit Zunicken bestätigt, dass wir den etwa in einem Jahr zu erwarten haben. Grosszügigerweise habe ich nicht auf einen Termin bestanden. Ich möchte mich nicht wieder vertrösten lassen. Ich kann Ihnen auch sagen, dass die Axpo und andere Energieversorger äusserst interessiert sind, dass jetzt endlich etwas geht. Diese in der Vergangenheit eher zurückhaltenden Firmen sind sehr offen und würden sich freuen, wenn hier etwas geht. Lesen Sie vor allem die dringliche Motion, die Sie jetzt auf dem Tisch haben, und Sie sehen, dass wir hier ganz sicher nichts Falsches machen sondern einen wichtigen Schritt in die Zukunft machen.

Der Kantonsrat lehnt die Dringlicherklärung der Motion mit Stichentscheid des Ratspräsidenten mit 80:79 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

33.06.02 Nachtragskredite 2006 (I)

Unterlage: Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. April 2006

Gutmann-St.Gallen, Präsident der Finanzkommission: Auf die Vorlage ist einzutreten, und den Anträgen der Regierung ist zuzustimmen.

Die Finanzkommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 17. Mai 2006 das vorliegende Geschäft eingehend behandelt. Gemäss Regierungsbotschaft vom 11. April 2006 liegen lediglich ein Nachtragskredit zulasten der Verwaltungsrechnung 2006 sowie zwei Nachtragskredite zu Sonderkrediten vor. Der Nachtragskredit beläuft sich auf Fr. 2'541'700.– und betrifft das Departement des Innern, Amt für Soziales. Die Begründung auf Seite 4 der Vorlage sowie die detaillierte Darstellung von Regierungsrätin Hilber veranlassen die Finanzkommission, den Nachtragskredit mit 12:0 Stimmen zu genehmigen. Die beiden Nachtragskredite zu Sonderkrediten «Erwerb der Liegenschaft Böschmühle und Aufstockung der Parkierungsanlage für das Kantonsspital St.Gallen» Fr. 480'000.– und «KVA Linthgebiet, Niederurnen Ausbau» Fr. 226'892.– betreffen das Baudepartement und scheinen der Finanzkommission gemäss den Ausführungen in der Regierungsbotschaft vom 11. April 2006 als ausgewiesen. Nachtragskredite zu Sonderkrediten haben keine unmittelbare Erhöhung der Zahlungskredite zur Folge. Sie werden der Investitionsrechnung belastet und mit dem jeweiligen Objekt abgeschrieben. Die Finanzkommission stimmte diesen Nachtragskrediten zu Sonderkrediten ebenfalls mit 12:0 Stimmen zu.

Meier-Ernetschwil: Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage ein.

Der Kantonsrat erlässt den Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2006 (I) in der Gesamtabstimmung mit 136:1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

33.06.01 Rechnung 2005 des Kantons St.Gallen

- Unterlagen:
- Bericht der Regierung vom 28. März 2006
 - Bericht und Anträge der Finanzkommission vom 17. Mai 2006

Gutmann-St.Gallen, Präsident der Finanzkommission: Die Finanzkommission beantragt, auf die Rechnung 2005 einzutreten, dem Antrag 1 des Regierungsberichtes vom 28. März 2006 und dem von der Finanzkommission nach der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 auf dem gelben Blatt präzisierten Antrag 2 identisch mit dem Regierungsantrag 2a zuzustimmen.

Anlässlich der Budgetdebatte 2005 beantragte Ihnen die Finanzkommission ein Budget mit einer schwarzen Null, das jedoch von einer Ratsmehrheit abgelehnt wurde. Die Rechnung 2005 weist nun einen Überschuss von 97 Mio. Franken aus anstatt 18,4 Mio. Franken Defizit gegenüber dem Voranschlag, eine Verbesserung von 115,4 Mio. Franken. Damit wurde im Kanton St.Gallen das beste Rechnungsergebnis aller Zeiten realisiert. Die ausserordentliche Ausschüttung von 847 Mio. Franken aus dem Verkauf des Nationalbankgoldes wurde erfolgsneutral verbucht. Folgende Hauptfaktoren führten zu diesem ausgezeichneten Abschluss: Mehreinnahmen Steuern juristischer Personen +50 Mio. Franken, höherer Kantonsanteil an den Bundessteuern +10,1 Mio. Franken, höhere Dividenden der SAK, der St.Gallischen Kantonalbank und der Kantonsanteil Überschüsse Spezialkredite +19 Mio. Franken, Zinsen der Nationalbankgoldanlagen +4,5 Mio. Franken, Einsparungen Finanzausgleich 35,6 Mio. Franken, Berufsschulen weniger Klassen in der Grundausbildung 5,8 Mio. Franken, allgemeiner Personalaufwand 5,7 Mio. Franken. Dem gegenüber stehen die hauptsächlichsten Verschlechterungen: Steuereinnahmen natürlicher Personen -12 Mio. Franken, höhere Sozialausgaben -7,4 Mio. Franken, universitäre Hochschulen, mehr Studenten aus dem Kanton St.Gallen an ausserkantonalen Hochschulen -5,2 Mio. Franken. Die Finanzkommission hat befriedigt zur Kenntnis genommen, dass das Massnahmenpaket 2004 planmässig umgesetzt wurde.

Die Regierung hat gemäss den Botschaften der Voranschläge 2004 und 2005 Budgetverbesserungen von 63,7 Mio. Franken geplant. Nach Prüfung der Rechnung 2005 resultierten erfreulicherweise Entlastungen von 70,9 Mio. Franken. Gemäss der externen Fassung der laufenden Rechnung 2005 ergaben gegenüber dem Budget 81 Positionen Verbesserungen von 383,4 Mio. Franken und 29 Positionen Verschlechterungen von 267,9 Mio. Franken. Dies führte letztendlich zur Nettoverbesserung von 115,5 Mio. Franken. Wenn es beim Abschluss einen Kritikpunkt gibt, betrifft er die Investitionsrechnung. Die Investitionsausgaben sind im langfristigen Vergleich tief, und das Investitionsbudget ist um 31 Mio. Franken unterschritten worden. Der Anstieg des Sachaufwandes beträgt im Jahr 2005 insgesamt zu hohe 6,1 Prozent. Darin sind rund 136 Mio. Franken Ausgaben mit Investitionscharakter enthalten, die im Einzelfall weniger als 3 Mio. Franken betragen. Das Staatsverwaltungsgesetz sieht vor, diese im Gegensatz zu anderen Kantonen nicht zu aktivieren, sondern direkt über die laufende Rechnung abzuschreiben. Aufgrund der generellen Lohnanpassung und den Stufenanstiegen erhöhte sich die Lohnsumme gegenüber dem Vorjahr um moderate 1,4 Prozent. Das gute Rechnungsergebnis, die abgebaute Verschuldung und die Reserven aufgrund der Goldmillionen bilden nun die

sehr gute Voraussetzung, um die Entlastungen aus der Steuergesetzrevision kompensieren zu können. Bekanntlich verfügt der Kanton St.Gallen nach der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 über ein besonderes Eigenkapital von 612 Mio. Franken. Sofern der Kantonsrat, wie von Regierung und Finanzkommission beantragt, heute seine Zustimmung gibt, wird der Rechnungsüberschuss von 97 Mio. Franken dem freien Eigenkapital zugeteilt. Dieses erreicht dann einen Stand von 176 Mio. Franken.

Um eine Steuerfussreduktion möglich zu machen, ist gemäss Staatsverwaltungsgesetz ein Eigenkapital von 20 Steuerfussprozenten bzw. rund 190 Mio. Franken notwendig. Ein Steuerfussprozent beträgt zurzeit rund 9,5 Mio. Franken. Insgesamt verfügt der Kanton St.Gallen per 31. Dezember 2005 nun über 780 Mio. Franken Eigenmittel. Das abzuschreibende Verwaltungsvermögen, d.h. die Verschuldung, beträgt per 31. Dezember 2005 lediglich noch 52 Mio. Franken. Der Zusammenzug der laufenden Rechnung und Investitionsrechnung zeigt im Finanzierungsausweis einen Finanzierungsüberschuss von 948,8 Mio. Franken, was einen Selbstfinanzierungsgrad von 1003 Prozent ausweisen lässt. Erfreulicherweise weiss man schon heute, dass die Steuereinnahmen juristischer Personen im Jahr 2006 wiederum um rund 50 Mio. Franken höher liegen, als sie budgetiert sind, die gute Wirtschaftslage eher noch weitere Verbesserungen bringen wird. Gemäss Seco zeigen sich die Experten höchst optimistisch und bestätigen, dass der Aufschwung breit abgestützt ist. Das reale Bruttoinlandprodukt beträgt im ersten Quartal 2006 auf Jahresbasis 3,5 Prozent. Eine höhere Rate war letztmals im dritten Quartal 2000 erreicht worden. Eine Steuerfussreduktion muss für die Finanzkommission und diesen Rat ein Thema sein. Diese Meinung teilten in der Finanzkommission 8 von 13 anwesenden Kommissionsmitgliedern. Selbstverständlich muss permanent darauf geachtet werden, dass sich die Ausgabendynamik trotz der guten finanziellen Voraussetzungen in den kommenden Jahren nicht im bisherigen Umfang weiterentwickelt.

Am 15. und 17. Mai 2006 hat die Finanzkommission die Rechnung 2005 geprüft und ist mit 15:0 Stimmen auf diese eingetreten. Es gebührt den Subkommissionen und den Damen und Herren der Verwaltung Anerkennung für die sehr gute Arbeit und grosse Leistungsbereitschaft. Die Subkommissionen werden zurzeit wie folgt präsiert:

- Räte, Staatskanzlei und Finanzdepartement: Gutmann-St.Gallen, SVP-Fraktion;
- Volkswirtschaftsdepartement: Erich Zoller, CVP-Fraktion;
- Departement des Innern: Ruedi Kobelt, FDP-Fraktion;
- Erziehungsdepartement: Heinz Brunner, SP-Fraktion;
- Baudepartement: Markus Straub, SVP-Fraktion;
- Justiz- und Polizeidepartement sowie Gerichte: Remi Kaufmann, CVP-Fraktion;
- Gesundheitsdepartement: Marc Mächler, FDP-Fraktion.

Die in den einzelnen Departementen speziell diskutierten Prüfungsschwerpunkte sind aus dem Bericht der Finanzkommission auf den Seiten 3 und 4 ersichtlich. In den Subkommissionen und im Plenum wurden neben der laufenden Rechnung und Investitionsrechnung insgesamt 110 Revisionsberichte der Finanzkontrolle, der Bericht des kantonalen Steueramtes zu den Steuern 2005 sowie weitere Unterlagen zu Strassenrechnung, Mittelschulen und Informatik behandelt. Der ausführliche Bericht der Finanzkontrolle vom 2. Mai wurde von der Finanzkommission ohne Gegenstimmen zur Kenntnis genommen.

Straub-St.Gallen: Die SVP-Fraktion stimmt der Rechnung und dem Finanzkommissionsantrag zu, den Ertragsüberschuss von 97,1 Mio. Franken dem freien Eigenkapital zuzuweisen.

Die SVP-Fraktion nimmt das positive Ergebnis der Staatsrechnung 2005 mit Befriedigung und gedämpfter Freude zur Kenntnis. Die SVP-Fraktion hält fest, dass der Kanton dieses erfreuliche Rechnungsergebnis letztlich keineswegs besonderen finanzhaushaltspolitischen Anstrengungen seitens der Regierung und Verwaltung verdankt, sondern im Wesentlichen der konjunkturellen Erholung in der Wirtschaft, deren stärkeren Leistungsfähigkeit sowie den daraus resultierenden Mehrerträgen aus Unternehmenssteuern. Der gegenüber dem budgetierten Defizit von 18,4 Mio. Franken wider Erwarten ausgefallene Ertragsüberschuss von 97,1 Mio. Franken beruht hauptsächlich auf höheren Unternehmenssteuererträgen von rund 50 Mio. Franken, einmal mehr geringeren kantonalen Finanzausgleichsbeiträgen aufgrund guter Rechnungsabschlüsse der Gemeinden, dem günstigen Passivzinsniveau, höheren Vermögenserträgen und Beteiligungserträgen der Kantonalbank, St.Gallisch Appenzellischen Kraftwerke und Spitalverbunde sowie nicht zuletzt auf den positiven finanziellen Effekten des ausserordentlichen Ertrags von 874 Mio. Franken aus dem Nationalbankengold. Die Staatstätigkeit von Regierung und Verwaltung hingegen und das Wachstum der Staatsausgaben sind im Vergleich zur Vorjahresrechnung mit 2,6 Prozent erneut gestiegen. Die SVP-Fraktion fordert Regierung und Parlament einmal mehr auf, das kontinuierliche und besorgniserregende Ausgabenwachstum einzudämmen. Die SVP-Fraktion stellt jedoch mit Befriedigung fest, dass ihre hartnäckige Forderung nach einer Plafonierung des Aufwands beginnt, erste schwache Spuren in der Staatsrechnung zu hinterlassen. Sie wird weiterhin Druck ausüben, um eine nachhaltige Verbesserung des Staatshaushaltes zu erzielen. Diese Verbesserungen müssen für die gesamte Bevölkerung über eine weitere Senkung von Steuern, Gebühren und Abgaben spürbar werden. Die SVP-Fraktion ist aufgrund des vorliegenden Rechnungsergebnisses der Meinung, dass die Mindereinnahmen von 16 Mio. Franken bei den Steuererträgen der natürlichen Personen sowie die massiv höheren Unternehmenssteuereinnahmen von 50 Mio. Franken auf das Budget 2007 hin klare Zeichen fordern.

Das sich neu auf 175,8 Mio. Franken belaufende Eigenkapital zuzüglich des ersten Nationalbankgoldanteils von 31 Mio. Franken schafft die Voraussetzung für eine längst überfällige Senkung des Staatssteuerfusses im Jahr 2007. Die SVP-Fraktion wird deshalb im Budget 2007 eine Steuerfusssenkung von mindestens 10 Prozent fordern. Die Steuerfussreduktion setzt mit der bevorstehenden Steuergesetzrevision ein Zeichen im aktuellen Steuer- und Standortwettbewerb, sodass der Kanton St.Gallen im steuerlich attraktiveren Umfeld seiner Nachbarkantone verlorenes Terrain wiedergewinnt. Die geforderte Steuersenkung bringt neben den hauptsächlich juristischen Personen die längst überfällige dringende Entlastung auch für den Mittelstand. Die SVP-Fraktion ist davon überzeugt, dass mit einer tieferen Steuerbelastung wichtige Impulse für die Wirtschaft und wieder ein günstigeres Innovations- und Investitionsklima geschaffen werden, die zu neuen Arbeitsplätzen und zu neuem Steuersubstrat im Kanton führen.

Zoller-Sargans: Die CVP-Fraktion beantragt Eintreten und Gutheissung der Rechnung 2005.

In der gestrigen Ratsdebatte hat Regierungsrat Schönenberger wieder einmal darauf hingewiesen, dass der Kanton St.Gallen nicht zu den finanzstärksten Kantonen der Schweiz gehört. Dieser Umstand ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

1. Es ist alles andere als selbstverständlich, dass ein Kanton mit einer vergleichsweise bescheidenen Finanzstärke die Rechnung mit einem Plus von 97 Mio. Franken abschliesst und nicht nur schuldenfrei dasteht, sondern mit einem stattlichen Vermögen. Vielmehr ist das ein Beweis dafür, dass im Kanton St.Gallen eine haushälterische, massvolle und weitsichtige Finanzpolitik betrieben wird.
2. Es ist eine Aufforderung, auch in Zukunft Mass zu halten und Weitsicht zu beweisen. Vermögen gibt Handlungsspielraum. Diesen Handlungsspielraum dürfen wir nicht dazu missbrauchen, kurzsichtig und mit der Giesskanne Vermögen zu vergeigen. Unser Vermögen soll dahin zielen, die wirtschaftliche Stellung des Kantons St.Gallen langfristig und dauerhaft zu stärken, um den Wohlstand und die Lebensqualität für alle in diesem Staat zu fördern.

Kobelt-Marbach (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Rechnung ist einzutreten.

Die FDP-Fraktion nimmt das Ergebnis der Rechnung 2005 mit Freude zur Kenntnis. Geprägt durch die Goldmillionen und die positive Entwicklung der Steuern der juristischen Personen im Kanton und in den Gemeinden, resultiert ein überraschend grosser Überschuss. Neben Steuern, Finanzausgleich und Vermögenserträgen, welche alle besser als veranschlagt abschliessen, nehmen wir auch die Entwicklung der Globalkredite der Spitäler zur Kenntnis. Sie schliessen ebenfalls besser als budgetiert ab. Die FDP-Fraktion teilt die Ansicht, dass der guten Kapitalausstattung unseres Kantons Sorge getragen werden muss, damit die in die Wege geleitete Steuergesetzrevision durchgeführt werden kann. Auf dem Weg dorthin sind der Ertragsüberschuss 2005 und vor allem der Ausgang der Abstimmung vom 21. Mai 2006 als wichtige Etappenziele einzustufen. Mit der Steuergesetzrevision können dringend nötige Anpassungen vorgenommen werden, welche den Kanton endlich wieder in den attraktiveren Teil des steuerlichen Mittelfeldes hin bewegen. Ebenfalls will die FDP-Fraktion in der Novembersession 2006 die Diskussion über eine Senkung des Kantonssteuerfusses führen und trägt die Feststellung der Finanzkommission mit, dass eine Steuerfussreduktion das Ziel sein muss. Die glänzende Medaille mit der Prägung Rechnung 2005 hat auch eine Kehrseite. Auf dieser Kehrseite findet man offensichtlich unsorgfältig und schnell hingekritzelt die Buchstaben IPV und die Zahl 67. Wir fragen uns, ob Parlament und Regierung bei der individuellen Prämienverbilligung die Objektivität ein paar familienfreundlichen Schlagzeilen geopfert hat. Wir denken ja. Die Ausschöpfungsquote liegt denn auch bei 67 Prozent statt bei 62,5 Prozent, wie sie der Gesetzgeber als Obergrenze festgelegt hat. Wenn ein Automobilist im Strassenverkehr zu schnell fährt, wird er gebüsst. Wenn ein Fussballspieler ein grobes Foul begeht, zeigt ihm der Schiedsrichter die rote Karte. Wenn Sie ein Gesetz übertreten, das Sie selber verabschiedet haben, dann passiert etwas Erstaunliches. Sie werden belohnt, bekommen ein Taggeld und Kilometerentschädigung. Ein nicht ganz einfacher Sachverhalt. Wir bitten die Regierung und die seinerzeitige Mehrheit des Parlamentes – namentlich SP- und CVP-Fraktion –, sich künftig wieder an die Gesetze zu halten.

Pellizzari-Lichtensteig (im Namen der SP-Fraktion): Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Rechnung.

Mit einem Ertragsüberschuss von 97 Mio. Franken bei einem budgetierten Aufwandüberschuss von 18 Mio. Franken schliesst die Rechnung 2005 sehr erfreulich ab. Der Nettoertrag der kantonalen Steuern fällt 2,2 Prozent höher aus als budgetiert. Der Bruttoertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen verzeichnet gar einen markanten Mehrertrag. Die Wirtschaft hat sich erholt. Dies ist aber noch lange kein Grund, um gleich in einen Steuersenkungstaumel zu verfallen. Der Rechnung müssten wir nämlich auch entnehmen, dass die Einkommens- und Vermögenssteuer unter dem Voranschlag liegen. Die Rechnung zeigt einmal mehr, dass Steuergeschenke auf Kosten des Mittelstandes, wie sie im Rahmen der kantonalen Steuergesetzrevision vorgesehen sind, fehl am Platz sind. Ausserdem bewirken Ertragsausfälle der Steuergesetzrevision ein künstlich erzeugtes Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben. Ein Wirtschaftswachstum zum Preis von mehr Ungleichheit ist gefährlich und entspricht einer kurzsichtigen Wirtschaftspolitik. Wagen wir also keinen opportunistischen Seiltanz. Tarifarische Massnahmen, wie sie im Finanzleitbild festgehalten sind, befürworten wir hingegen. Das bereinigte Ausgabenwachstum des Kantons liegt unter dem nominellen Wirtschaftswachstum. Der Anstieg des Personalaufwandes unterschreitet deutlich das theoretische Wachstum. Hingegen hat der Sachaufwand zugenommen. Die Staatsquote ist erneut nicht angestiegen. Der Kanton St.Gallen wird seinem Namen als Musterkanton in Sachen Finanzen einmal mehr gerecht. Es gibt keinen Grund für Schwarzmalerei, der Haushalt ist im Lot, es darf nicht mehr von einem strukturellen Defizit gesprochen werden oder gar von einer Schieflage des Haushaltes. Massnahmenpakete sind vom Tisch.

Der gute Abschluss verpflichtet aber auch eine Gesetzesänderung betreffend IPV. Der Kanton kann sich Entlastungen bei den Krankenkassenprämien leisten. Zukunftsgerichtete Projekte wie Tagesstrukturen verlangen nach einer sofortigen Umsetzung. Verbesserungen bei der Gewährung von Stipendien müssen umgehend umgesetzt werden. Wir dürfen aber auch schwierige Zeiten nicht vergessen. Darum sollte das Eigenkapital geäufnet werden. Ich möchte aber doch noch ein paar Worte an Kobelt-Marbach verlieren betreffend IPV. Auch mir macht es Sorgen, dass die Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent nicht eingehalten werden konnte. Der Grund meiner Besorgnis ist wahrscheinlich an einem anderen Ort zu suchen als Ihre Bedenken. In der Rechnung 2005 haben die Kapital- und Gewinnsteuer zugenommen, während die Vermögens- und Einkommenssteuern unter dem Budget liegen. Das ist das Spiegelbild unserer Gesellschaft. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Familien, können die hohen Krankenkassenprämien nicht mehr finanzieren. Der Anteil der unerhebbaren Prämien am Gesamtvolumen hat zwischen dem Jahr 2000 und 2003 und dem Budget 2006 von 15,3 auf 20,5 Prozent zugenommen. Der Anteil der ordentlichen Prämienverbilligung sank am Gesamtvolumen von 53 Prozent auf 45 Prozent. D.h., die ordentliche Prämienverbilligung wird von Jahr zu Jahr kleiner. Sie gehen sicher mit mir einig, dass wir den gesellschaftspolitischen Veränderungen Rechnung tragen müssen, und zwar nicht nur in wirtschaftspolitischen, sondern auch in sozialpolitischen Anliegen. Es ist dringend nötig, dass wir eine Gesetzesänderung in die Wege leiten und die Ausschöpfungsquote erhöhen.

Gilli-Wil (im Namen der GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die GRÜ-Fraktion ist sehr erfreut über das Rechnungsergebnis 2005. Wie schwierig inhaltliche Diskussionen über die Verwendung des uns zur Verfügung stehenden Geldes sind, zeigt uns bei roten Zahlen das Ringen um Sparmassnahmen, bei schwarzen Zahlen erst kürzlich die Diskussion um die Verwendung der Goldmillionen. Die GRÜ-Fraktion ist grundsätzlich auch bereit, über eine massvolle Steuerfussreduktion zu gegebener Zeit zu diskutieren. Zu gegebener Zeit heisst für uns, dass wir die Konsequenzen der Steuergesetzrevision und des neuen Finanzausgleiches kennen müssen. Neben Wohlstand ist auch die Wohlfahrt für uns von Bedeutung. Es geht nicht an, dass der gesamte finanzielle Spielraum mit einer Steuerfussenkung vergeben wird anstelle einer konkreten inhaltlichen Diskussion, wo wir prioritär investieren wollen und müssen. Insbesondere auch deshalb, weil mit dieser Massnahme dem innerkantonalen Steuerausgleich nicht nähergekommen werden kann.

Steiner-Kaltbrunn: Die Jahresrechnung 2005 schliesst nach einem budgetierten Aufwandüberschuss von 18,4 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von 97,1 Mio. Franken ab. Das ist geradezu unanständig, wenn man weiss, wie hoch die St.Gallerinnen und St.Galler belastet werden. Die Finanz- und Steuerpolitik ist heute einer der wichtigsten Faktoren bei der Wahl des Standortes im Kanton. Dies gilt nicht nur für Klein- und Mittelbetriebe, sondern vermehrt auch für Bürgerinnen und Bürger. Dies stelle ich tagtäglich in meiner Arbeit als Treuhänderin fest. Wenn im Linthgebiet nur wenige Kilometer von uns entfernt im Kanton Schwyz die Steuerlast nur einen Drittel derjenigen des Kantons St.Gallen ausmacht, melden sich Neuzuzügerinnen und -zuzüger meist innert kurzer Zeit wieder ab. Leidtragende sind Landwirte und Hausbesitzer, die mit ihrem Hof und Haus nicht einfach den Wohnort wechseln können. Sie beklagen sich zunehmend. Sie haben es buchstäblich satt, dem Staat immer mehr Geld für Steuern, Abgaben und Gebühren zu zahlen. Der Fiskus greift immer hemmungsloser zu, der Mittelstand wird immer mehr belastet. Der zweite Nachtrag zum Steuergesetz ist nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Die kantonale Steuerverwaltung hat am Ostschweizer Steuertag der Treuhänder über den Belastungsvergleich der Nachbarkantone informiert. Wenn man den Gesamtindex im Belastungsvergleich 2005 betrachtet, sind wir nach dem Kanton Schwyz, Thurgau, Zürich, Appenzell I.Rh. auf dem fünften Platz. Beim Belastungsvergleich für die juristischen Personen für das Jahr 2006 sind wir immer noch auf dem sechsten Platz. Mit der neuen Steuergesetzgebung können wir uns nicht gross verändern. Wir brauchen dringend eine spürbare Steuerentlastung, um mit den Nachbarkantonen Schritt zu halten.

Regierungsrat Schönenberger: Auf die Rechnung 2005 ist einzutreten.

Nicht ganz unerwartet stösst die Kenntnisnahme der Rechnung 2005 in Ihrem Rat grundsätzlich auf ein positives Echo. Wie nicht anders zu erwarten war, steht die Rechnung 2005 im Zeichen der Ausschüttung der Erlöse aus den Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank. Bekanntlich hat der Kanton St.Gallen unter diesem Titel 847 Mio. Franken erhalten. Dieser ausserordentliche Vorfall wird auf alle Zeiten als Ausreisser in den finanzstatistischen Zahlenreihen hängen bleiben, weil dadurch einzelne Positionen der Rechnung 2005 einen extremen Ausschlag aufweisen. Es war immerhin möglich, wenigstens den Einfluss des Golderlöses auf den

Rechnungssaldo zu neutralisieren. Dem ausserordentlichen Ertrag stehen nämlich auch ausserordentliche Aufwendungen gegenüber. Der Kantonsrat hat bekanntlich beschlossen, vom Nationalbankgold 235 Mio. Franken als zusätzliche Abschreibungen zu verwenden und aus den restlichen 612 Mio. Franken besonderes Eigenkapital zu bilden. Dank diesem Vorgehen bleibt der Saldo der Rechnung 2005 wie bereits erwähnt weitgehend unbeeinflusst vom Nationalbankgold. Einen Niederschlag findet darin lediglich der erhöhte Zinsertrag, den der ausserordentliche Geldzufluss zur Folge hatte. Die grossen Auswirkungen zeigen sich bei der Bruttobetrachtung von Aufwand und Ertrag sowie vor allem in der Vermögensrechnung. Dort geht einerseits die Verschuldung um 235 Mio. Franken zurück. Andererseits steigt das Eigenkapital um zusätzliche 612 Mio. Franken. Aber auch ohne dieses Gold haben wir ein glänzendes Ergebnis erzielt. Das ausgewiesene Ergebnis mit 97 Mio. Franken Ertragsüberschuss ist das bisher beste in der Finanzgeschichte des Kantons St.Gallen. Das bisherige Rekordergebnis stammte mit 94 Mio. Franken aus dem Jahr 2000.

Hauptursache für diese positive Situation bildet der erfolgreiche Abschluss des Massnahmenpaketes 2004. Hier beginnen jetzt für mich schon die Sorgen. Es ist gelungen, das strukturelle Defizit zu beseitigen. Wir haben vor einem Jahr darüber gestritten, wie hoch das strukturelle Defizit ist. Ich bin heute auch der Auffassung, wir haben dieses Ziel erreicht. Wir haben die Ausgabenseite um rund 70 Mio. Franken verbessern können mit dem Massnahmenpaket 2004. Aber was passiert jetzt? Heute morgen haben wir den ersten Vorgeschmack erhalten in der Begründung der dringlichen Motion im Energiebereich, wo ein Vertreter der FDP-Fraktion erklärte, es könne doch nicht sein, dass man das Geld in Bern nicht abhole. Dafür solle man doch mindestens 4 Mio. Franken einsetzen. Als aus der linken Ecke im Zusammenhang mit der IPV solche Töne zu hören waren, hat die FDP-Fraktion zu Recht darauf hingewiesen, dass es doch nicht darum gehen könne, in Bern Geld abzuholen, damit man im Kanton St.Gallen mehr Geld ausgeben könne. Wenn es um andere Interessen geht, dann ist man sofort bereit, diese finanzpolitischen Grundsätze über Bord zu werfen.

Im Bereich der Ergänzungsleistungen haben wir sogar die Legitimität einer Volksabstimmung. Diese Regierung und dieses Parlament haben zusammen mit der Verwaltung ein Massnahmenpaket durchgezogen gegen viele Widerstände. Sie können selber ausrechnen, wie es wäre, wenn man kein Massnahmenpaket 2004 gemacht hätte. Wir haben ein glänzendes Ergebnis, unabhängig von der Goldfrage. Es kann nicht Sache des Staates sein, wie ein Unternehmen möglichst hohe Gewinne zu erzielen. Deshalb sind wir auch dabei, sorgfältig immer zu prüfen, wo denn die Abweichungen entstanden. Es sind im Wesentlichen die drei Bereiche Steuererträge bei den juristischen Personen dank der besseren Konjunktur, dann geht es den Gemeinden besser, als die Gemeindepräsidenten zu kommunizieren pflegen, und drittens sind es die Verbesserungen in der Bewirtschaftung der eigenen Beteiligungen. Straub-St.Gallen, Sie weisen zu Recht darauf hin, dass die bereinigten Ausgaben um 2,6 Prozent gestiegen sind. Das Bruttoinlandprodukt im Kanton St.Gallen ist aber um 2,8 Prozent gestiegen. Damit liegen wir unterhalb dem Wirtschaftswachstum. Der Kantonsrat hat im November 2005 der Regierung eine Vorgabe gemacht für das Budget 2007. Diese Vorgabe lautete, ein Budget vorzulegen, dessen Ausgabenwachstum nicht höher ist als das Wirtschaftswachstum. Ich kann Ihnen sagen, es besteht die Bereitschaft, auf Seiten der Regierung diese Vor-

gabe auch einzuhalten. Dazu sind wir aber nur in der Lage, wenn nicht in diesem Rat mit dringlichen Vorstössen wieder alles verändert werden will. Wenn die Steuergesetzrevision vom Volk angenommen wird, hat der Kanton eine Belastung von insgesamt 115 Mio. Franken im nächsten Jahr zu präsentieren. Die SVP-Fraktion greift zu einem Trick und erklärt, zu diesen 175 Mio. Franken Eigenkapital müsse man auch die Jahrestanche aus dem besonderen Eigenkapital von 31 Mio. Franken dazuzählen. Ich erinnere Sie daran, dass wir in der Botschaft zur Steuergesetzrevision darauf hingewiesen haben, dass in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision diese Jahrestanche zur Gegenfinanzierung ebendieser 115 Mio. Franken notwendig seien. Sie können diese 31 Mio. Franken nicht einfach an verschiedenen Orten einsetzen. Bei der Diskussion um die IPV wäre ich der Meinung, dass wir die Umsetzung der NFA und die Diskussion über Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton auch dazu benützen sollten, diese Problematik zu lösen. Dort haben wir auch einen gewissen Spielraum, um den Gemeinden entsprechende Kompensationen anzubieten. Ich glaube auch, dass es heute kaum mehr sachgerecht ist, die IPV-Gelder dazu zu benützen, um nicht eindringliche Prämienzahlungen der Gemeinden abzugelten. Aber dazu wird die Regierung zu gegebener Zeit Ihnen eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Der Kantonsrat tritt auf die Vorlage ein.

Spezialdiskussion

Gesundheitsdepartement

Mächler-Zuzwil: Ich habe bereits im November 2004 gesagt, das Thema Prämienverbilligung sei ein lang andauerndes Problem. In der Novembersession 2004 kam ein Hauruck-Antrag seitens CVP-Fraktion. Er wurde in der Finanzkommission nicht gestellt. Er wurde in den Subkommissionen nicht diskutiert. Es konnte somit nicht sauber geklärt werden, ob mit der Erhöhung der Kinderabzüge die Ausschöpfungsquote von 62 Prozent eingehalten werden kann. Der Antrag für die Erhöhung der Kinderabzüge kam durch dank den herrschenden Mehrheitsverhältnissen im Parlament. Nun haben wir die Quittung: 67 Prozent. Die damaligen Mehrheitsbeschaffer haben Glück. Der Kantonsrat wird für solche Untaten nicht bestraft. Hier geht es um 6,7 Mio. Franken. Der Kantonsrat kann einfach sagen, kümmern wir uns nicht um unsere Gesetze. Wir machen Budget. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, das finde ich keine ehrliche und auch keine vertrauenswürdige Politik, die da stattgefunden hat. Ich finde das auch nicht richtig, was wir hier gemacht haben. Man hätte motionieren können. Diese Grenze von 62,5 Prozent müsste raus. Es gibt einen Handlungsbedarf. Aber machen wir doch den als Parlament über den ordentlichen Weg. Dann müssen wir das Gesetz ändern. Aber machen wir es nicht über ein Hauruck-Verfahren, wo wir die Konsequenzen nicht sauber durchgerechnet haben und am Schluss unser Gesetz brechen.

Spiess-Jona: Zur Rechnung der Spitalverbunde, insbesondere zur Beilage zur Rechnung mit dem Titel Jahresbericht 2005 über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung der Mittel der Spitalverbunde. Im «Tagblatt» vom 29. Mai

2006 hat die Vorsteherin des Gesundheitsdepartements ihre Interpretation der Rechnungen der Spitalverbunde mitgeteilt und ihre Folgerungen gezogen. Besser gesagt, sie hat uneingeschränkt der Darstellung und den Folgerungen des Redaktors zugestimmt. Die Feststellung des «Tagblatts» und der Vorsteherin des Gesundheitsdepartements dürfen so im Raum nicht stehen gelassen werden. «Tagblatt» und Gesundheitschefin sprechen von einer Zweiteilung der Spitalregionen. Nämlich in die relativ erfolgreich arbeitenden Regionen St.Gallen-Rorschach und Rheintal Werdenberg Sarganserland einerseits und die beiden anderen selbstredend nicht erfolgreichen Linth und Fürstenland Toggenburg. Es werden z.B. die Gewinnentwicklungen verglichen. Von Gewinn lässt sich bei Spitälern und Spitalverbunden nur dann sprechen, wenn die auf die Spitalregionen insgesamt verteilten rund 233 Mio. Kantonsbeitrag miteingerechnet werden. Von echten Gewinnen der Spitalregionen kann daher keine Rede sein. Die Kantonsbeiträge an die Spitalregionen haben überhaupt nichts mit den Kosten der Spitäler zu tun. Sie berücksichtigen weder die rund ein Drittel höheren Tarife des Kantonsspitals noch die für Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein oder den beiden Appenzell von den Kassen bezahlten viel höheren Tarife im Rheintal und in der Region St.Gallen. So schaffte die Spitalregion 1 nach vereinnahmten 138 Mio. Franken Globalkredit noch einen Überschuss von rund 9 Mio. Franken. Die Spitalregion 2 nach 42 Mio. Franken Globalkredit noch 3,5 Mio. Franken und die Spitalregion 3 Linth mit nur 16 Mio. Franken Globalkredit immerhin noch einen bescheidenen Überschuss von 115'000 Franken. Diese Betrachtung zeigt, wie wenig aussagekräftig so genannter Gewinnvergleich ist.

Vergleichbar sind aber die Erlöse aus betrieblichen Leistungen. Die Spitalregion 3 Linth hat diese gegenüber dem Vorjahr um 6 Prozent gesteigert, gleich viel wie die Spitalregion 1. Oder nimmt man den Sachaufwand: Die Spitalregionen 1 und 2 verzeichnen eine Steigerung von je 3 Prozent. Die Spitalregionen 3 und 4 dagegen eine Senkung von je -1 Prozent. Die Entwicklung der VR-Honorare ist zwar ein Detail, sagt aber doch einiges über die Führung aus. In der Region 1 180'000.– Franken VR-Honorare (keine Veränderung zum Vorjahr), Region 3 113'000.– Franken, -17 Prozent. Auch das sind durchaus aussagekräftige Vergleiche. Die Gesundheitschefin erkennt zwar im Interview richtig, dass massgeblich für den Erfolg einer Spitalregion die Frequenzen der stationären Patientinnen und Patienten sind. Die Zahl der Pflage tage hat in der Spitalregion Linth, die nicht erfolgreich sein soll, gegenüber dem Vorjahr um 6 Prozent zugenommen. In den anderen Regionen hingegen 2 bis 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Auch das hindert die Gesundheitschefin nicht, die Entwicklung der Spitalregion 3 als negativ zu beurteilen. Immerhin erkannte sie, dass in der Region mit nur einem Spital Synergien, z.B. eine Kooperation mit einem anderen Spital, wichtig seien. Ich bin sehr erfreut, dass diese Erkenntnis nun nach jahrelangen Vorstössen aus dem Linthgebiet in diese Richtung auch in der Regierung angekommen ist. Es ist auch gut zu wissen, dass nun auch das Gesundheitsdepartement erkennt, dass bei Spitälern mit einer veralteten räumlichen Aufteilung kaum nennenswerte Optimierungen möglich sind. Somit haben wir im Linthgebiet die Gewissheit, dass die bewilligte und nun in Ausführung begriffene Sanierung nicht einfach eine generöse Geste aus der Pfalz ist, sondern durchaus auch im finanziellen Interesse des Kantons liegt. Es bleibt zu hoffen, dass der neue Verwaltungsrat seine wirtschaftlichen Kompetenzen nutzbar macht, um die richtigen Schlüsse aus den Jahresrechnungen zu ziehen und die richtigen Entscheide zu treffen.

Pellizzari-Lichtensteig: Zu Mächler-Zuzwil: Es ist doch nicht absichtlich, dass dieses Gesetz gebrochen wird. Das ist doch das Spiegelbild unserer Gesellschaft. Sie wissen es ganz genau von der Finanzkommission. Es ist auch so schwierig, zwei Jahre im Voraus diese Berechnungen anzustellen. Das ist praktisch nicht möglich. Die SP-Fraktion hat schon manchen Vorstoss unternommen, um eine Gesetzesänderung zu erwirken.

Regierungsrätin Hanselmann: Ich habe bereits im Jahr 2005 darauf hingewiesen, dass mir die Entwicklung der IPV Sorgen bereitet. In unserem Fall ist es so, dass wir mit der Gesetzesverletzung denen geholfen haben, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Der Finanzchef hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir möglichst rasch eine Vorlage bringen möchten, die die Problematik mit den Ersatzleistungen neu thematisiert. Wir sind in der Bearbeitung dieser Vorlage. Da möchte ich in diesem Zusammenhang auf die zwei Hauptpunkte hinweisen, nämlich auf die Ersatzleistungen und auf die Ergänzungsleistungen. Es wird jetzt gesagt, der Kinderabzug sei hauptsächlich schuld daran. Natürlich ist das ein Faktor. Damals wurde aber ein Betrag budgetiert von 9,6 Mio. Franken. Das IPV-Prämienvolumen wurde erhöht mit diesen 9,6 Mio. Franken, und man ging davon aus, wenn die Ersatzleistungen und die Ergänzungsleistungen nicht überproportional weiter steigen würden, dass die gesetzliche Grundlage hätte eingehalten werden können. Warum war das nicht der Fall? Die Ersatzleistungen sind eben ein Spiegel der Gesellschaft. Im Jahr 2003 betrugen die Ersatzleistungen 18 Mio. Franken. Budgetiert wurden anhand dieser Zahl 20 Mio. Franken. Im Jahr 2004 betrug dieser Betrag bereits 21,6 Mio. Franken und im Jahr 2005 26,5 Mio. Franken. Bei den Ergänzungsleistungsbeziehenden ist es genau der gleiche Fall. Da gingen wir von 16'000 Beziehenden aus. Effektiv sind es mehr als 16'800. Bei den Ergänzungsleistungsbeziehenden ist es so geregelt, dass diese die durchschnittliche kantonale Prämie erhalten und nicht die Referenzprämie, nämlich diejenige, die der Bundesrat festgelegt hat, und die ist wiederum durchschnittlich mehr als 700 Franken höher als unsere kantonale Prämie. Was bedeutet das? Eine Erhöhung oder eine Tieferlegung der Referenzprämie um Fr. 50.– beeinflusst das Prämienvolumen um 3,8 Mio. Franken. Es ist sehr schwierig, Berechnungen anzustellen, weil sie eben auf Faktoren aufbauen, die mit sehr viel Unsicherheitsfaktoren behaftet sind. Es sei die Frage nochmals erlaubt, ob eben eine ausserordentliche Situation nicht auch ausserordentliche Massnahmen verlangt oder diese zumindest diskutiert werden müssen. Wir werden dazu sicher im November die Gelegenheit haben. Wenn wir nämlich das nicht wollen, dann ist die Regierung gezwungen, drastische Massnahmen zu beschliessen und den Kinderabzug enorm retourzuschrauben, was wiederum bedeuten würde, dass viele Familien, die heute individuelle Prämienvorbilligung erhalten, vielleicht weniger oder gar keine Prämienvorbilligung mehr erhalten. Auch hier gilt die Faustregel, dass Fr. 1'000.– Kinderabzug rund 3,8 Mio. Franken ausmachen. Vor dem Hintergrund, dass unser Kanton wirklich sehr gut dasteht, ist es doppelt schwierig, den Betroffenen aufzuzeigen, dass gerade sie vom finanziellen Kuchen weniger oder gar nichts mehr erhalten.

Zu Spiess-Jona: Ich habe etwas Mühe, wenn man mir einfach eine verzerrte Wahrnehmung unterstellt. Ich habe fünf Fragen erhalten. Ich habe mich auch bedankt, dass ich die Möglichkeit habe, kurz Stellung zu nehmen. Ich konnte das Interview nicht gegenlesen. Dazu kam, dass ich nicht alle Berechnungen differenziert darstellen konnte.

Wir sind sehr stolz auf die Spitäler und Spitalregionen, was da geleistet wurde und wie man über betriebliche Abläufe und Strukturveränderungen wirklich wirtschaftlich und sorgfältig mit den Geldern umgegangen ist. Deswegen muss ich einfach diese Unterstellungen von mir weisen. Ich möchte noch einmal auf das Moratorium hinweisen. Auch andere Spitalregionen haben genau so Anrecht, dass dort gebaut wird, aber das Linthgebiet konnte davon profitieren. Man hat das Moratorium mit dem Ja zum Umbau dort gebrochen, und das ist auch richtig so. Da stehen wir auch dahinter. Ich wünsche mir etwas mehr Unterstützung für das Spital Linth, weil dort nämlich grosse und gute Arbeit geleistet wird, insgesamt die Qualität, wie sie für die Patientinnen und Patienten dargeboten wird, Lob verdient und nicht Tadel.

Eugster-Wil: Ich fühle mich jetzt auch noch veranlasst, zum Rundumschlag von Mächler-Zuzwil kurz Stellung zu nehmen. Wir haben einen Antrag gestellt in dieser Budgetdebatte, und die Erhöhung für diese Kinderabzüge wurde zusätzlich im Budget eingestellt. Jetzt lese ich den Bericht Ihrer Finanzkommission. Dann sind Sie bitte korrekt. Es gibt drei Gründe für diese massive Erhöhung. Sie reden nur von diesem Antrag und behaupten einseitig, hier hätten die Antragsteller bewusst einen Gesetzesverstoss in Kauf genommen oder sogar bewusst gesucht. Das stimmt natürlich nicht, und Ihnen liegen auch die konkreten Zahlen vor, wo die grösste Steigerung eingetreten ist gegenüber der Simulationsrechnungsschätzung, nämlich bei den unerhebbaren Prämien. Dort haben wir die grösste Steigerung, nämlich um 50 Prozent, und nicht bei unserem Antrag. Sie werden noch während dieser Debatte die Interpellation auf dem Tisch haben. Wir sehen ebenfalls Handlungsbedarf. Wir fragen zunächst an, und dann wird allenfalls motioniert. Ich gehe davon aus, dass Sie mit mir einig gehen, dass wir nicht auf Vorrat diese gesetzliche Grenze von 62,5 Prozent erhöhen. Da waren wir bisher dagegen, sind auch künftig dagegen. Wenn Handlungsbedarf besteht, dann werden wir hier auch Hand bieten zu einer Lösung.

Der Kantonsrat stimmt Ziff. 1 der Anträge der Finanzkommission mit 126:0 Stimmen zu.

Der Kantonsrat stimmt Ziff. 2 der Anträge der Finanzkommission mit 125:0 Stimmen zu.

**34.06.02 Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds
2006 (I)¹**

Unterlage: Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Mai 2006

Gutmann-St.Gallen, Präsident der Finanzkommission: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Finanzkommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 17. Mai 2006 das vorliegende Geschäft auftragsgemäss geprüft. Erstmals liegt der Botschaft und dem Entwurf der Regierung vom 2. Mai 2006 separat ein detaillierter und sehr informativer Bericht zu den einzelnen Gesuchen bei. Als Mitträger der Schweizerischen Landeslotterie partizipiert der Kanton St.Gallen für das Jahr 2005 vom durchschnittlichen Überschuss der vergangenen fünf Jahre von 237 Mio. Franken mit rund 18 Mio. Franken. Davon fliessen 20 Prozent in den Sporttotofonds und 80 Prozent in den Lotteriefonds. Diese Mittel stehen für gemeinnützige Vorhaben vorab in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur, Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung. Der Stand des Lotteriefonds betrug per Ende 2005 rund 13 Mio. Franken und erreicht mit der Gewinnausschüttung der Landeslotterie knapp 31 Mio. Franken. Davon sind im Jahr 2006 11,2 Mio. Franken für Jahresbeiträge an Kulturinstitutionen gebunden. Gemäss Antrag der Regierung vom 2. Mai 2006 sind der Verwaltungsrechnung 2006 im Konto 3259.360 Lotteriefonds Staatsbeiträge von insgesamt 5'634'200 Franken als Nachtragskredit zu belassen. Somit stehen immer noch rund 13,8 Mio. Franken zur weiteren Verfügung. In der Finanzkommission wurden verschiedene Kreditgesuche eingehend diskutiert, Streichungsanträge jedoch keine gestellt. Zu beachten ist eine Korrektur auf Seite 23 der Botschaft, Weltmeisterschaft im Behindertensportschiessen 2006 in Sargans. Im Abschnitt Kosten und Finanzierung steht auf Zeile 14 irrtümlich, dass die Gemeinde Grabs und Walenstadt das Projekt mitfinanzieren. Richtigerweise sind es die Gemeinden Sargans und Walenstadt. Die vom Amt für Kultur abgelehnten Beitragsgesuche wurden nicht beanstandet. Die Mitglieder der Finanzkommission genehmigten den vorliegenden Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2006 (I) von insgesamt 5'634'200 Franken mit 13:0 Stimmen.

Der Ratspräsident stellt Eintreten auf die Vorlage fest.

Spezialdiskussion

Frei Gschwend-Jona: Zu Ziff. 1: Vorausschicken möchte ich, dass beide Projekte meine volle Unterstützung geniessen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zu einer kulturellen und attraktiven Kantonshauptstadt. Dass für die bevorstehenden hohen Investitionen eine breit angelegte Bedürfnisabklärung nötig ist, ist ebenfalls einleuchtend. Meine Frage bezieht sich auf den Betrag für das Vorprojekt in der Höhe von Fr. 500'000.–. Gemäss Botschaft werden sie investiert in die Bedürfnisabklärung. Ein Drittel fällt auf Entschädigung der Prozessmoderatoren, ein Drittel auf

¹ Titel der Botschaft: Beiträge aus dem Lotteriefonds 2006 (I).

Spesen für die Diskussionsteilnehmer und ein Drittel für den Beizug von Fachleuten. Diese Beträge von je knapp 170'000 Franken scheinen doch recht hoch. Deshalb meine Frage:

1. Was kann als Resultat des so genannten Marktplatzes der Ideen genau erwartet werden?
2. Besteht im Rahmen der Detailbudgetierung Spielraum für Kosteneinsparungen und wird dieser falls vorhanden dann auch konsequent umgesetzt?

Regierungsrätin Hilber: Ich nehme zu diesen Fragen gerne Stellung, möchte aber noch zwei Vorbemerkungen machen. Dieses Vorprojekt basiert auf den strategischen Entscheiden, die Sie gefällt haben mit dem Postulat zur Zukunft der Kantonsbibliothek und zu den Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik. Unser Ziel ist es, in kurzer Zeit mit vielen Leuten diese Frage zu besprechen: Wie, wo, auf welchem Weg soll man diese Investition machen? Soll es eine Verknüpfung geben von Kunsthhaus und Bibliothek, oder findet das an getrennten Orten statt? Das ist eine sehr komplexe Frage. Ich möchte daran erinnern, dass im Zeitpunkt der Lotteriefondsbotschaft wir in diesem Projekt noch nicht alle Details bearbeitet haben. Es ist ein laufendes Projekt, das mit externen Leuten gestaltet werden muss. Wir verstehen das als Kostendach und haben darum eine grobe Budgetierung angegeben. Unser Ziel ist es, dass wir da sehr sorgfältig mit diesen Ressourcen umgehen. Das gesamte Vorprojekt steht unter einem sehr grossen Zeitdruck. Wir müssen möglichst schnell wissen, wie sich die kantonale Investition in der Stadt auswirkt, weil die städtische Kulturpolitik ihrerseits auch Strategien ausgearbeitet hat. Der Zeitdruck kommt daher, dass eine private Geldleistung für die Stadt da ist, die aber geknüpft ist an eine zeitlich dringliche Verfügbarkeit. Ich kann Ihnen wirklich zusichern, dass wir nur den Betrag hineingestellt haben, den wir auch brauchen.

Nufer-St.Gallen: Zu Seite 30 «Einsatz st.gallischer Revierförster im Kanton Obwalden im Rahmen der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2005».

Ich finde es gut und richtig, dass wir in freundeidgenössischer Solidarität im Katastrophenfall in anderen Kantonen helfen gehen. Allerdings frage ich mich, ob der Kanton Obwalden der Kanton ist, dem wir eine Gratisdienstleistung erbringen sollen. Noch vor kurzer Zeit hat der Kanton Obwalden sein Steuergesetz in einer Art abgeändert, dass die Superreichen bei ihm herzlich willkommen sind, und je reicher sie sind, umso weniger zahlen sie Steuern. Der Kanton will ganz bewusst den anderen Kantonen die sehr guten Steuerzahler abwerben. Ich finde, einem Kanton wie Obwalden oder auch anderen Kantonen, die gleich verfahren und sich von der freundeidgenössischen Solidarität verabschieden, denen leisten wir zwar Hilfe, aber wir stellen ihnen Rechnung. Sie können dann bei ihren Superreichen vorbeigehen und fragen, ob sie zur Katastrophenbewältigung beitragen wollen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Amt für Kultur und dem neuen Chef ein grosses Kompliment machen für die wunderbare Präsentation der Vorlage. Es weht ein neuer guter Wind im Amt für Kultur.

Regierungsrätin Hilber: Als wir diesen Betrag in die Lotteriefondsbotschaft genommen haben, haben wir keine Rücksicht auf die demokratischen Entscheide in einem Kanton genommen. Diese Kosten sind aber auf St.Galler Seite angefallen. Ich denke, es ist unabhängig von Steuergesetzen so, wenn irgendwo Not am Mann und

an der Frau ist, dann hilft man sich, ohne vorher zu überlegen, wie die grosse politische Wetterlage aussieht. So kam es auch, dass aus st.gallischer Seite diese Unterstützung letzten Sommer geboten wurde. Die Finanzierung auf unserer Seite ist eben nicht vorgesehen, und darum müssen wir diesen Teil noch finanzieren als Zusatz zu diesen 200'000 Franken, die Sie in diesem Rat beschlossen haben. Ich bitte Sie, das so zu unterstützen. Es war eine gute Arbeit für die Bevölkerung in einer schwierigen Situation.

Der Kantonsrat erlässt den Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2006 (I) in der Gesamtabstimmung mit 123:0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

22.06.05 II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz²

22.06.06 III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz²

- Unterlagen:
- Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 28. Februar 2006
 - Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. Mai 2006
 - Anträge vom 6. und 7. Juni 2006

Meier-Ernetschwil: Die Eintretensdiskussion wird zu beiden Nachträgen gesamthaft geführt. Die Abstimmung wird einzeln durchgeführt.

Kühne-Flawil, Präsident der vorberatenden Kommission: Die vorberatende Kommission beschloss in der Gesamtabstimmung nach Art. 60 des Kantonsratsreglementes, dem Kantonsrat Eintreten auf die im Sinne der Kommission bereinigten Vorlagen zu beantragen, und zwar wurde beim II. Nachtrag mit 13:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen und 3 Abwesenheiten und beim III. Nachtrag mit 16:0 bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Mit dem II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz beantragt die Regierung verschiedene offene Fragen im Strafprozess zu klären, die sich seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes am 1. Juli 2000 gestellt haben. Der umfassend revidierte allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie ein neues Jugendstrafgesetz erfordern zudem umfangreiche Anpassungen, welche im III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz vorgelegt werden. Die vorberatende Kommission traf sich am 8. und 22. Mai 2006 zur zweitägigen Sitzung. Zu Beginn der ersten Kommissionssitzung würdigten der Präsident der Anklagekammer Dr. Niklaus Oberholzer und der Erste Staatsanwalt Dr. Erwin Beyeler in ihren Kurzreferaten die beiden Nachträge aus ihrer jeweiligen Sicht. Anschliessend standen die Referenten den Kommissionsmitgliedern für Fragen zur Verfügung, bevor sich dann die vorberatende Kommission ohne diese beiden Referenten der Eintretensdiskussion widmete. Im Rahmen ihres Eintretensreferates wies Regierungspräsidentin Keller-Sutter darauf hin, dass die bundesrechtlichen Vorgaben in den entsprechenden Bundesgesetzen für die Kantone verbindlich sind, weshalb der Spielraum für die kantonale Gesetzgebung beschränkt sei. Mit dem II. Nachtrag sollen die innerkantonalen Zuständigkeiten mit Bezug auf die Bundesgesetze über die verdeckte Ermittlung und betreffend die Verwendung von DNA-Profilen geregelt werden. Ausserdem sollen verschiedene Fragen geklärt werden, die sich seit dem Inkrafttreten der total revidierten Strafprozessordnung ergeben haben. Mit dem III. Nachtrag werden die notwendigen Anpassungen aufgrund des revidierten allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und wegen des neuen Jugendstrafgesetzes beantragt. In der Eintretensdiskussion zeigte sich, dass das Eintreten auf den II. Nachtrag nicht unbestritten war. In der Kritik standen im Wesentlichen die vorgesehene Stärkung der Stellung des Ersten Staatsanwaltes bezüglich der Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft, die Erhöhung der Spruchkompetenzen der Untersuchungsrichter, die

² Titel der Botschaft: Auswirkungen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes auf den Kanton St.Gallen.

Möglichkeit des Verzichts auf eine untersuchungsrichterliche Einvernahme und die Präzisierung der polizeilichen Anhaltung im Rahmen der fahndungspolizeilichen Befugnisse. Zur Begründung der kritischen Haltung dazu wurde ausgeführt, es gebe keine aktuelle Veranlassung oder zwingende Gründe, in diesen Fragen Anpassungen vorzunehmen. In der Folge beschloss die vorberatende Kommission mit 11:9 Stimmen bei 1 Enthaltung Eintreten auf den II. Nachtrag.

Das Eintreten auf den III. Nachtrag war nicht strittig. Die vorberatende Kommission beschloss einstimmig mit 21:0 Stimmen Eintreten. Da der III. Nachtrag zum Strafprozess die Anpassungen aufgrund der Änderungen des materiellen Strafrechts enthält und diese Anpassungen auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden müssen, widmete sich die vorberatende Kommission in der Spezialdiskussion zuerst dem III. Nachtrag, sodass zumindest dieser III. Nachtrag in der Junisession 2006 in 1. Lesung und in der Septembersession 2006 des Kantonsrates in 2. Lesung beraten werden konnte, falls die Spezialdiskussion zum II. Nachtrag mehr Zeit als vorgesehen in Anspruch nehmen sollte. Am ersten Sitzungstag konnte die Spezialdiskussion zum III. Nachtrag praktisch abgeschlossen werden, und am zweiten Sitzungstag wurde dann aber auch der II. Nachtrag materiell beraten, sodass wir heute beide Nachträge in 1. Lesung und in der Septembersession 2006 in 2. Lesung beraten können, falls auf beide eingetreten wird. In der Spezialdiskussion zu den beiden Nachträgen haben die Vertreter des Justiz- und Polizeidepartementes, Regierungspräsidentin Keller-Sutter, Generalsekretär Dr. Hans-Rudolf Arta sowie Joe Keel, Leiter Straf- und Massnahmenvollzug, ausführlich und kompetent auf alle Fragen Antwort geben können. Von der vorberatenden Kommission beauftragte Formulierungsvorschläge und ergänzende Auskünfte sind jeweils speditiv und aussagekräftig vorgelegt worden.

In der Spezialdiskussion zum II. Nachtrag kam es dann erwartungsgemäss zur eingehenden Auseinandersetzung mit der Stellung des Ersten Staatsanwaltes. Es betrifft dies die Art. 9, 10 und 14 Strafprozessgesetz mit dem Ergebnis, dass die Regierungsvorlage abgeändert bzw. die Einräumung direkter Weisungsbefugnisse abgelehnt wurde. Im Zusammenhang mit der Klärung der Stellung der Verwaltung im Strafverfahren gemäss Art. 50 Strafprozessgesetz wurde die frühzeitige Orientierung der Gemeinden aufgenommen für Bereiche, in denen sie Aufsichtsfunktionen wahrnehmen. Bei der vorgesehenen Möglichkeit des Verzichts auf die untersuchungsrichterliche Einvernahme Art. 75bis wurde das zusätzliche Kriterium des persönlichen Eindrucks aufgenommen, sodass ein Untersuchungsrichter eine persönliche Befragung auch dann durchführen kann, wenn der Angeschuldigte selber verzichtet, der Untersuchungsrichter ihn aber dennoch befragen will. Die Bestimmungen zum Anzeigerecht und zur Anzeigepflicht von Behörden und Beamten Art. 167 wurden engagiert beraten. Streichungsanträge innerhalb der vorberatenden Kommission wurden abgelehnt. Dagegen wurde eine Präzisierung aufgenommen. Das Anzeigerecht von Personen des Gesundheitswesens Art. 167bis wurde etwas eingegrenzt. Bei den Bestimmungen über die Vertretungskosten eines Strafklägers oder Opfers Art. 271 Abs. 2 wurde eine Änderung vorgeschlagen, um die Opfer in besonderen Fällen besserzustellen. Bei der Verlegung von Kosten im Haftentschädigungsverfahren Art. 273 Strafprozessgesetz soll entgegen dem Vorschlag der Regierung die bisherige Praxis der Anklagekammer gesetzlich bestätigt werden.

Diesen beiden letzten Änderungsvorschlägen der vorberatenden Kommission opponiert die Regierung mit ihrem roten Blatt. Weitere Änderungs- oder Strei-

chungsanträge zu Art. 73, 167bis, 159 Strafprozess- sowie Art. 28 Polizeigesetz lehnte die vorberatende Kommission ab. In der Spezialdiskussion zum III. Nachtrag beschloss die vorberatende Kommission, bei Art. 56 Abs. 3 Bst. a die heutige gesetzliche Regelung zu belassen, weil die Angleichung an die neu vorgesehene Grenze des noch möglichen bedingten Strafvollzugs zu einer Verschlechterung des Anspruchs auf amtliche Verteidigung führt. Diesem Kommissionsantrag widersetzt sich die Regierung mit ihrem roten Blatt. Bei den Bestimmungen zum Privatstrafklageverfahren (es betrifft dies die Art. 299 bis Art. 304 Strafprozessgesetz) wurden präzisierende Änderungen in Anlehnung an die frühere Gesetzeslage vorgeschlagen, damit wieder eine bundesrechtskonforme Lösung vorliegt. Andere Änderungsanträge im Verlaufe der Kommissionsberatungen zu Art. 12, 184 und 279 Strafprozessgesetz sowie Art. 132 Baugesetz wurden abgelehnt. Ich komme darauf im Einzelnen in der Spezialdiskussion zu sprechen.

Frei-Diepoldsau (im Namen der CVP-Fraktion): Auf beide Nachträge ist einzutreten.

Die CVP-Fraktion hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren dahin gehend geäußert, dass sie beunruhigt ist darüber, dass die erst vor wenigen Jahren total revidierte Strafprozessordnung bereits wieder geändert werden soll. Wo Anpassungen an das Bundesrecht nötig sind, können wir nicht viel dazu sagen bzw. dazu beitragen. Anders ist es im Rahmen unserer kantonalen Zuständigkeit. Die Frage der Stärkung der Stellung des Ersten Staatsanwalts wurde schon bei der Totalrevision gestellt und ausführlich diskutiert. Damals stand die CVP-Fraktion einer Stärkung ablehnend gegenüber. Indem die Regierung in Abänderung zur Vernehmlassungsvorlage die Wahl des Ersten Staatsanwalts nun durch den Kantonsrat vorgeschlagen hat, stärkte sie seine Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Auch die Ergänzung, dass Weisungen des Ersten Staatsanwaltes schriftlich begründet und in den Akten festgehalten werden müssen, hat den Bedenken der CVP-Fraktion Rechnung getragen. Die CVP-Fraktion sieht sich nicht veranlasst, die Kommissionsanträge zu bekämpfen.

Meier-Ernetschwil: Locher-St.Gallen ist als Mitglied der Anklagekammer in den Ausstand getreten.

Boesch-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Wir sind für Eintreten auf den III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz und für Nichteintreten auf den II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz.

Es betrifft Änderungen, die wegen der Anpassung an das neue Bundesrecht nötig sind. Wir stellen jedoch den Antrag, auf den II. Nachtrag nicht einzutreten. Hier will die Regierung Anpassungen vornehmen, die nicht zwingend sind, sondern wie sie sagt, der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen sollen. Es sollen Verbesserungen vorgenommen werden, die aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre seit der Totalrevision angezeigt sind. Wir lehnen die meisten dieser sogenannten Verbesserungen ab. Es sind vielfach Bereiche, die schon bei der letzten Revision ausführlich diskutiert und abgelehnt worden sind, wie z.B. die Stellung des Ersten Staatsanwaltes. Mit dem vor sechs Jahren revidierten Strafprozessgesetz entstand ein ausgewogener Kompromiss, der sich in der Praxis mit wenigen Ausnahmen bewährt hat. Punktuelle Änderungen können diese ausgewogene Lösung stören und weitere Änderungen nötig machen. Dies zeigt sich z.B. bei den bean-

tragten Strafkompetenzerhöhungen für die Untersuchungsrichter, die eine Strafkompetenzerhöhung auch bei den Einzelrichtern nötig macht. Die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft und der Polizei sollen ausgebaut und verstärkt werden, die Rechte der Angeschuldigten jedoch eingeschränkt werden. Dabei werden rechtsstaatliche Prinzipien tangiert. Strafverfahren sind Eingriffe in die Freiheitsrechte der Strafverfolgten. Dafür braucht es klare gesetzliche Grundlagen und eine Überprüfbarkeit der Strafmassnahmen durch unabhängige Gerichte. Hohe Effizienz im Strafverfahren rechtfertigt nicht, rechtsstaatliche Grundsätze zu verletzen. Wir sind gegen den Abbau der Rechte der Angeschuldigten. Wir sind für eine starke unabhängige Justiz.

Bereuter-Rorschacherberg (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten.

In der Vernehmlassung zu den seinerzeitigen Entwürfen hatte die FDP-Fraktion Bedenken hinsichtlich des Ausmasses der geplanten Stärkung der Stellung des Ersten Staatsanwalts geäussert. Nach geltendem Recht ist es Aufgabe der Konferenz der Staatsanwälte, für eine einheitliche Gesetzesanwendung und die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Untersuchungs- und Polizeiorgane zu sorgen. Dieser Lösungsansatz ist nach wie vor zweckmässig, um unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze den gestiegenen Ansprüchen in der Kriminalitätsbekämpfung gerecht zu werden. Entsprechend erachten wir die von der Regierung vorgesehene Ausweitung der Kompetenzen des Ersten Staatsanwalts in Richtung eines seinerzeit abgelehnten Generalstaatsanwaltsmodells als zu weit gehend. Überhaupt nicht anfreunden konnten wir uns mit der Korrektur, welche die Regierung in der Überarbeitung der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung bezüglich der Wahlkompetenzen der Staatsanwälte vorgenommen hatte. Würde der Erste Staatsanwalt vom Kantonsrat, die übrigen Staatsanwälte von der Regierung gewählt, so hätten wir eine «Zwei-Klassen-Staatsanwaltschaft», was wir ablehnen. Wir sind deshalb zufrieden, dass die vorberatende Kommission hier die nötigen Korrekturen vorgenommen hat. Der nun vorliegenden Fassung der Umschreibung der Aufgaben des Ersten Staatsanwalts können wir deshalb zustimmen. Seine Stärkung in Bezug auf die Durchsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Staatsanwälte ist richtig und wichtig.

Die FDP-Fraktion steht aber auch hinter den übrigen Ergebnissen der Arbeit der vorberatenden Kommission zum II. Nachtrag. So befürworten wir die flexiblere Gestaltung der Haftstrichterregelung und stimmen der Ausweitung der Informationspflicht der Staatsanwaltschaft auf die Gemeinden zu. Zustimmen werden wir auch der Möglichkeit, dass der Angeschuldigte unter klar umschriebenen Voraussetzungen auf die untersuchungsrichterliche Einvernahme verzichten kann. Wichtig ist für uns weiter, dass künftig beschlagnahmte Gegenstände vorzeitig verwertet oder vernichtet werden können. Ebenfalls erachten wir als richtig, dass grundsätzlich an der Anzeigepflicht von Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinde bei schwerwiegenden Straftaten festgehalten wird. Ebenso richtig ist aber, dass unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen von der Anzeigepflicht befreit werden kann, ein Anliegen, das insbesondere im Zusammenhang mit niederschwelligem Beratungsangebot von interdisziplinär zusammengesetzten Kinderschutzgruppen wichtig sein kann. Nicht einverstanden sind wir im Zusammenhang mit dem II. Nachtrag hingegen mit den Änderungen der vorberatenden Kommission im Zusammenhang mit der Kostentragung von Strafkägern sowie bezüglich Ersatz der

Anwaltskosten im Entschädigungsverfahren für unberechtigten Freiheitsentzug. In diesen Punkten werden wir dem roten Blatt der Regierung folgen. Was schliesslich den III. Nachtrag zur Strafprozessordnung betrifft, so stellt sich die FDP-Fraktion mit Ausnahme des Antrages zu Art. 56 hinter das gelbe Blatt der vorberatenden Kommission. Den Anpassungen aufgrund von Bundesrecht ist klar zuzustimmen. So stehen wir insbesondere hinter der Ausdehnung der Kompetenzen der Staatsanwaltschaft im Strafbescheidverfahren und der entsprechenden Ausdehnung der Spruchkompetenzen der Einzelrichter in Strafsachen.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Auf den II. Nachtrag ist nicht einzutreten, und auf den III. Nachtrag ist einzutreten.

Zum Eintreten auf den III. Nachtrag: Hier besteht unbestrittenermassen Handlungsbedarf aufgrund wesentlicher Änderungen auf der Ebene des Bundesgesetzgebers. Im Weiteren möchten wir hier bereits antönen, dass uns die immer grösseren Kompetenzen des Einzelrichters und des Untersuchungsrichters mit Unbehagen erfüllen.

Wir halten fest, dass die beiden Vorlagen inhaltlich überhaupt nichts miteinander zu tun haben und auch von der Regierung als zwei Nachträge behandelt wurden. Dabei wurde auch der Titel der gesamten Vorlage nur auf einen Nachtrag ausgerichtet, nämlich auf den III. Nachtrag. Der Titel der vorliegenden Vorlage lautet: «Auswirkungen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes auf den Kanton St.Gallen».

Den II. Nachtrag betrachten wir als nicht dringlich. Hier haben wir an einer Sitzung am 22. Mai 2006 ein sehr komplexes und umstrittenes Thema behandelt mit vielen Anträgen, die zum Teil sehr knapp entschieden wurden und die meines Erachtens Zeit benötigen, um anständig und ausführlich in den Fraktionen behandelt zu werden. Dies ist aber nicht möglich, wenn im Zeitpunkt der Fraktionssitzungen nur die mündliche Berichterstattung aus der Kommission möglich ist und das Protokoll dann auch erst nach diesen Sitzungen eintraf.

Sie können der Botschaft entnehmen, dass bereits im Juni 2001 eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Strukturen und Prozesse der Staatsanwaltschaft eingesetzt wurde. Dabei geht es hier nicht um die Frage, wieso diese Arbeitsgruppe bereits weniger als ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Strafprozessgesetzes eingesetzt wurde und offensichtlich einzelne Mitglieder dieses Rates darin Einsitz hatten. Vielmehr ist von Interesse, dass diese Arbeitsgruppe bereits am 27. Februar 2002 ihren Bericht zuhanden des Departementes ablieferte. Botschaft und Entwürfe der Regierung datieren vom 28. Februar 2006. Wenn zwischen Ablieferung des Berichts und der Vorlage an das Parlament vier Jahre verstreichen, wäre die Verschiebung des II. Nachtrags auf die nächste Session nicht nur vertretbar, sondern in der Sache zweckmässig und sinnvoll. Ich bitte Sie deshalb, inhaltlich nicht auf diesen II. Nachtrag einzutreten, wie wir das von unserer Partei bereits in der Vernehmlassung zum Ausdruck gebracht hatten und wie wir auch in der vorberatenden Kommission geschlossen gestimmt hatten. Wenn es wirklich einzelne Artikel oder Bestimmungen gibt, die angepasst werden müssen, dann kann das in einer separaten kleinen Revision erfolgen.

Tsering-St.Gallen (im Namen der GRÜ-Fraktion): Da der III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz hauptsächlich die Anpassungen aufgrund der Veränderungen des mate-

riellen Strafrechtes auf Bundesebene enthalten, ist unsere Fraktion für Eintreten.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind teilweise zwingend. Wir unterstützen vor allem die Erhöhung des Arbeitseinsatzes auf 720 Tage. Auch die vorzeitige Verwertung oder allenfalls Vernichtung von beschlagnahmten Waren ist eine sinnvolle Anpassung. Die Bestimmung der Aktenaufbewahrungsfrist im Staatsarchiv erachten wir als richtig. Der Erhöhung der Kompetenz für Einzelrichter und Untersuchungsrichter sowie die Ausweitung des Anzeigerechtes und der Beibehaltung der Anzeigepflicht stehen wir eher skeptisch gegenüber. Wir werden uns zu den verschiedenen Artikeln noch in der Detailberatung melden.

Nun zum II. Nachtrag des Strafprozessgesetzes: Hier greifen wir einige Inhalte wieder heraus, welche schon einmal in diesem Rat und von den vorberatenden Kommissionen diskutiert worden sind. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass nicht dieselben Inhalte nach wenigen Jahren seit der letzten Teilrevision des Strafprozessgesetzes wieder diskutiert werden müssen. Wieso soll die Kompetenz des Staatsanwaltes und die Informationspflicht an den Staat und die Gemeinden von Klagen oder Anzeigen erweitert werden? Wenn diese Gemeinwesen die Aufsichtspflicht wahrnehmen, ist das in unserem Sinn. Wir erachten die Konferenz der Staatsanwälte als wichtig für die Rechtsprechung im Kanton St.Gallen. Andere Anträge der Regierung, die wir nicht befürworten, wurden durch die vorberatende Kommission leider bestätigt. Dies sind hauptsächlich der Art. 28 im Polizeigesetz, wonach angehaltene Personen auf den Polizeiposten geführt werden können und dort in Gewahrsam genommen werden dürfen, wenn ihre Identität nicht auf andere Weise feststellbar gemacht werden kann oder Verdachtsgründe gegen sie sprechen. Mit dieser Ausweitung der Kompetenz der Polizei sind wir nicht einverstanden, da die heutige Regelung genügt, beim Untersuchungsrichter die Festnahme zu beantragen. Aus diesen Gründen ist unsere Fraktion für Nichteintreten auf den II. Nachtrag des Strafprozessgesetzes.

Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Auf beide Nachträge ist einzutreten.

Es wurde angesprochen, dass das Tempo der Gesetzgebung zu hoch sei. Man wolle zu viel und man habe zu hektisch reagiert. Zum einen haben wir es hier mit einer Strafprozessordnung zu tun, die Ende der 90er-Jahre total revidiert wurde, die per 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt wurde und Pilotcharakter hatte mit dem Staatsanwaltmodell. Dass man nach sechs Jahren Praxis auch zu gewissen Änderungen kommen darf, ist ganz normal. Auf der anderen Seite ist der Bundesgesetzgeber mit den Änderungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Dieser allgemeine Teil wurde zwar schon vor einigen Jahren beschlossen, aber war so mangelhaft, dass er wiederum revidiert werden muss, noch bevor er in Kraft treten kann. Tatsache ist, dass in diesem Frühjahr das eidgenössische Parlament die erste Nachbesserungsvorlage gutgeheissen hat. Trotzdem wird das eidgenössische Recht auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Das sind äussere Bedingungen, die die Regierung nicht beeinflussen kann.

Im III. Nachtrag zur Strafprozessordnung sind Änderungen enthalten, die zwingend notwendig sind. Wir müssen uns bewusst sein, dass das neue Strafgesetz einen Mehraufwand zur Folge haben wird. Das nicht nur in der Einführungsphase, sondern dauerhaft, zum einen in Bezug auf die Nachverfahren, aber auch in Bezug auf die Verlagerung von Vollzugsentscheiden an die Gerichte und an die Staatsanwaltschaft. Dieser Mehraufwand kann nur bewältigt werden, wenn an anderen Orten

Optimierungsmassnahmen vorgeschlagen werden. Die Regierung hat denn auch darauf verzichtet, mit dieser Vorlage Stellen zu beantragen. Wir machen es vom Ausgang der Beratungen zum II. und III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz abhängig, ob und wie viel Stellen zu beantragen sind. Wir müssen aber auch die verbleibenden Gestaltungsräume nutzen in unserer Strafprozessordnung. Deshalb schlagen wir vor, die Strafkompetenz der Untersuchungsrichter von drei auf sechs Monate zu erhöhen. Das hat insbesondere auch etwas mit der Bewältigung des Massengeschäfts zu tun. Der II. Nachtrag zur Strafprozessordnung hat vorwiegend mit bundesrechtlichen Anpassungen zu tun. Die Gesetzgebung rund um das DNA-Profil und die Bundesgesetzgebung über die verdeckte Ermittlung, dazu die erforderlichen Zuständigkeitsregeln. Wir haben aber im II. Nachtrag zugegebenermassen andere Punkte eingebracht. Die Regierung hat die Stärkung des Ersten Staatsanwaltes vorgeschlagen. Wir haben feststellen müssen, dass das nicht mehrheitsfähig ist. Wichtig für uns sind aber Fragen wie die Information an die Verwaltungsbehörden vor Eröffnung eines Strafverfahrens, in welchem der Staat die Aufsicht trägt. Wichtig ist auch die Frage des Verzichts auf die untersuchungsrichterliche Einvernahme. Auch hier geht es darum, die Untersuchungsrichter nicht mit neuen Aufgaben zu belasten. Wir möchten auch ein Anzeigerecht einführen für Medizinalpersonen. Im Polizeigesetz möchten wir eine Präzisierung der polizeilichen Anhaltung vornehmen.

Erstaunt bin ich von der SVP-Fraktion, wenn Sie sagen, Sie wollen nicht auf diesen II. Nachtrag eintreten. Sie hätten hier Bedenken. Sie sind sonst die, auf deren Unterstützung die Regierung bauen konnte wie z.B. bei der Aufstockung des Personalbestands der Polizei. Ich habe etwas Mühe mit den Begründungen von Güntzel-St.Gallen wegen dem Zeitdruck. Dieses Geschäft wurde abgehandelt wie andere Geschäfte auch. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir von Bundesebene her die Termine vorgegeben bekamen. Wenn Sie den Bericht Kaufmann ansprechen, dann trifft das zu mit der zeitlichen Differenz. Das Departement hat ein Jahr nach Inkrafttreten der Strafprozessordnung einen Bericht in Auftrag gegeben. Die Arbeitsgruppe für die Berichterstattung wurde geleitet von Kaufmann-St.Gallen. Das Ziel dieses Berichtes lag darin, sofort Mängel in der Strafprozessordnung zu erkennen. Wir haben in unseren Ausführungen festgehalten, dass wir in der Folge des Berichtes Kaufmann-St.Gallen laufend Verbesserungen zum Teil auch mit der Unterstützung des Parlamentes getroffen haben, damit die Strafverfolgung im Kanton St.Gallen effizient und nach rechtsstaatlichen Prinzipien durchgeführt werden konnte. Dass dieser Bericht hier erwähnt wird, hat damit zu tun, dass die Regierung es für angezeigt hielt, einen Kommentar zu den Entwicklungen abzugeben, bevor sie die Botschaft zum II. und III. Nachtrag des Strafprozessgesetzes auflegt. Das ist sozusagen eine Art Controllingbericht für Sie, damit Sie wissen, was sich verändert hat und wie die Regierung diese Veränderungen in positiver und allenfalls auch in negativer Hinsicht beurteilt. Ich möchte Sie dringend bitten, die Diskussion nicht zu verweigern.

Güntzel-St.Gallen: Regierungspräsidentin Keller ist erstaunt, dass wir Nichteintreten beantragen. Wir haben sowohl in der Vernehmlassung von einer Nichtnotwendigkeit dieser Vorlage gesprochen und hatten auch in der vorberatenden Kommission gegen Eintreten votiert. Sie haben jetzt die innere Sicherheit erwähnt. Erzählen Sie mir doch bitte mit einem Satz, was dieses II. Nachtragsgesetz zum Strafprozess-

gesetz mit der inneren Sicherheit des Kantons St.Gallen zu tun hat. Selbst der Nachtrag zum Polizeigesetz hat mit der inneren Sicherheit direkt nichts zu tun. Einerseits verstehen wir das Bedürfnis oder den Wunsch der Polizei, gewisse Mittel mehr zu haben. Andererseits ist es möglicherweise auch die Vorlage, die dazu beigetragen hat, der Polizeiverhaft, der eben nicht ein solcher sein soll, mit Skepsis zu begegnen. Wir stehen zur inneren Sicherheit. Wir hatten uns für die Aufstockung der Polizei ausgesprochen, und wir sind für eine starke Polizei, aber wir können nicht das Problem der mangelnden Zusammenarbeit zwischen Polizei und Untersuchungsrichter mit diesem Nachtrag lösen. Das ist ein Problem, das auf der personellen und organisatorischen Ebene gelöst werden muss, nicht mit einem Nachtrag, der rechtsstaatlich viele Fragezeichen offen lässt.

Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Güntzel-St.Gallen wollte wissen, warum auf den II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz einzutreten ist. Weil der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches auf Bundesebene einen beträchtlichen Mehraufwand verursachen wird, hat die Regierung versucht, nebst den zwingend notwendigen Änderungen im III. Nachtrag im II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz wünschbare Änderungen vorzunehmen, die aber geeignet sind, diesen Mehraufwand zu kompensieren und damit eben effiziente Abläufe in der Strafverfolgung garantieren und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit leisten.

Kühne-Flawil: Falls Sie auf den II. Nachtrag Nichteintreten beschliessen sollten, bitte ich Sie, bei diesem Entscheid zu beachten, dass auch im II. Nachtrag bundesrechtliche Erlasse enthalten sind, die in die kantonale Strafprozessordnung zu übernehmen sind. Regierungspräsidentin Keller-Sutter hat bereits darauf hingewiesen. Zum Zweiten weise ich darauf hin, dass die Kommission die Arbeit im Rahmen des gegebenen Zeitplanes, der unter anderem sehr stark vom Bundesgesetzgeber vorgegeben war, durchgeführt hat. Diese Beratungen sind effizient und mit der gebotenen Seriosität durchgeführt worden, und deshalb meine ich, würde eine Verschiebung der Diskussion über den II. Nachtrag diesbezüglich auch qualitativ nichts bringen. Ich weise noch darauf hin, dass die vorberatende Kommission mit 11:9 Stimmen bei 1 Enthaltung auf den II. Nachtrag und mit 21:0 Stimmen auf den III. Nachtrag eingetreten ist.

Der Kantonsrat tritt mit 81:78 Stimmen bei 3 Enthaltungen auf den II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz nicht ein.

Der Kantonsrat tritt mit 162:0 Stimmen auf den III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz ein.

Spezialdiskussion

Art. 15 (Haftrichter). Frei-Diepoldsau beantragt Art. 15 aus dem II. Nachtrag in den III. Nachtrag zu übernehmen.

Ich war Präsident der Rechtspflegekommission, und die Haftrichterregelung hat in keiner Art und Weise funktioniert. Wir haben ein Mindestpensum für Haftrichter vorgeschrieben. Dies führte zu ineffizienter Einsetzung der Haftrichter, und deshalb

soll hier keine starre Regelung mehr bestehen. Die Zahl der Haftrichter war zu stark eingeschränkt, und flexible Lösungen waren nicht möglich.

Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Ich begrüsse den Antrag von Frei-Diepoldsau. Ich möchte Sie bitten, diesem Folge zu leisten. Es ist eine Erkenntnis der Rechtspflegekommission, aber auch des Kantonsgerichtes, dass die Haftrichterregelung im derzeitigen Strafprozessgesetz zu starr ist und dass diese 40-Prozent-Regelung dringend flexibilisiert werden muss. Wenn Sie jetzt vom II. Nachtrag diesen Art. 15 in den III. Nachtrag überführen mit dem Antrag Frei-Diepoldsau, dann kann das gemacht werden.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Diese Formulierung von Art. 15, wie sie die Regierung auf Seite 59 vorschlägt, war in der vorberatenden Kommission völlig unbestritten.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Frei-Diepoldsau mit 131:0 Stimmen zu.

Art. 56 Abs. 3 [Amtliche Verteidigung a) allgemein]. Jans-St.Gallen: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen; der Antrag der Regierung abzulehnen.

Es geht um die Frage, wie der Anspruch auf amtliche Verteidigung ausgestaltet sein soll. Bis heute besteht ein Anspruch, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten in Betracht kommt. Die Regierung schlägt vor, dass der Anspruch neu erst dann entstehen soll, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in Betracht kommt. Die Regierung schlägt diese Erhöhung deshalb vor, weil nach dem vorgesehenen neuen Bundesrecht neu Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten auch bedingt ausgesprochen werden können. Die neue Regelung des Bundesgesetzgebers bezweckt, die Möglichkeiten des bedingten Strafvollzugs etwas auszuweiten. Es wird damit nicht bezweckt, das Strafmass generell zu verschärfen und Taten, welche heute mit 18 Monaten Gefängnis bestraft werden, neu einfach mit 24 Monaten Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Die Höhe der Freiheitsstrafen sollte sich durch das neue Bundesrecht also nicht verändern. Wenn diese Annahme stimmt, dann führt die von der Regierung vorgeschlagene Änderung dazu, dass der Betroffene, wenn er sich einen Verteidiger selber nicht leisten kann, bei Strafen zwischen 18 und 24 Monaten keinen Anspruch mehr hat auf einen amtlichen Verteidiger. Steht z.B. eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten im Raum, besteht heute ein Anspruch auf amtliche Verteidigung, nach der Fassung der Regierung jedoch nicht mehr. 20 Monate Freiheitsstrafe ist ein massiver Eingriff für den Einzelnen. Es besteht kein Grund, die Grenze für einen Anspruch auf amtliche Verteidigung nach oben zu verschieben. Die vorberatende Kommission hat diesem Anliegen Rechnung getragen und den Antrag auf Änderung von Art. 56 Abs. 3 abgelehnt. Die vorberatende Kommission hat sich somit für die Beibehaltung der heutigen Regelung ausgesprochen.

Güntzel-St.Gallen: Dem Antrag der vorberatenden Kommission ist zuzustimmen.

Die SVP-Fraktion hat einstimmig der Variante der vorberatenden Kommission zugestimmt. 18 Monate sind keine Bagatelstrafe. Es kann sich nicht um beträchtliche Mehrkosten handeln, wie es auf dem roten Blatt heisst. Wenn überhaupt, dann wären es Einsparungen bei der Änderung des eidgenössischen Strafgesetzbuches.

Die höhere Limite für bedingte Strafen bedeutet nicht automatisch strengere Strafen.

Bereuter-Rorschacherberg: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Wir sind mit der Regierung der Auffassung, dass hier eine Kongruenz hergestellt werden muss bezüglich dieser Grenze auch mit den bedingten bzw. unbedingten Freiheitsstrafen. Gestützt auf das Gesetz ist der Spielraum genügend gross, um auch unterhalb dieser neuen Grenze eben die amtliche Verteidigung in Fällen zu gewähren, wo es die Sach- oder Rechtslage erfordert.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Die vorberatende Kommission hat mit 14:6 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag zugestimmt.

Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

Sie weiten hier den Rechtsanspruch auf die amtliche Verteidigung aus, und zwar über den Rahmen, den das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung auch garantiert. Sie verursachen hier Mehrkosten, wenn Sie der vorberatenden Kommission folgen.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 83:56 Stimmen zu.

Tinner-Azmoos: Ich habe festgestellt, dass ich nicht zum Art. 62 sprechen möchte, sondern noch zu Art. 50 im II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz. Aus Sicht der Gemeinden wäre es wichtig, diesen Artikel im III. Nachtrag behandeln zu dürfen. Jetzt möchte ich Sie anfragen, ob wir jetzt dazu sprechen sollen oder ob ich einen Rückkommensantrag stellen soll.

Meier-Ernetschwil: Es muss ein Rückkommensantrag gestellt werden.

Tinner-Azmoos: Ich stelle somit den Rückkommensantrag, Art. 50 Abs. 1 im III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz behandeln zu dürfen.

Meier-Ernetschwil: Der Rückkommensantrag muss nach der Spezialdiskussion gestellt werden.

Art. 75bis [neu] (Verzicht). Frei-Diepoldsau beantragt Art. 75bis aus dem II. Nachtrag in den III. Nachtrag zu übernehmen.

Die CVP-Fraktion befürwortet die Möglichkeit, auf eine persönliche Einvernahme durch den Untersuchungsrichter zu verzichten. In einfachen und klaren Fällen dient dies der Verfahrensstraffung und vermeidet Doppelspurigkeiten, die bei den Betroffenen vielfach auf Unverständnis stossen. Wenn z.B. jemand ohne einen Unfall zu verursachen, in eine Kontrolle gerät und einen Blutalkoholwert von 1,5 Gewichtspromillen aufweist, dann wird er ein paar Tage später durch die Polizei einvernommen und befragt. Wenn diese Person geständig ist, macht es wenig Sinn, sie nochmals durch den Untersuchungsrichter einvernehmen zu lassen. Eine solche Einvernahme dauert mit Vorbereitung des Untersuchungsrichters mindestens zwei Stunden. Der Untersuchungsrichter wird aber nach der Einvernahme zum gleichen

Ergebnis gelangen wie die Polizei. In klaren und einfachen Fällen auf eine Einvernahme verzichten zu können, ist verfahrensökonomisch und macht durchaus Sinn. Den rechtsstaatlichen Bedenken wird dadurch Rechnung getragen, indem die angeschuldigte Person den Verzicht auf die Einvernahme beantragen muss. Damit nun nicht plötzlich eine angeschuldigte Person einen Rechtsanspruch auf den Verzicht einer Einvernahme ableiten kann, soll die Einvernahme auch dann möglich sein, wenn der Untersuchungsrichter der Ansicht ist, er müsse noch einen persönlichen Eindruck vom Angeschuldigten erhalten.

Fässler-St.Gallen: Der Antrag Frei-Diepoldsau ist abzulehnen.

Ich glaube, es kann nicht Sache des Rates sein, die Situation der Straftäter möglichst zu erleichtern. Es trifft zu, dass die Untersuchung damit entlastet würde. Die Untersuchungsrichter hätten etwas weniger zu tun. Ich schliesse mich auch dem Argument an, dass häufig keine zusätzlichen Erkenntnisgewinne aus diesen Befragungen durch den Untersuchungsrichter resultieren. Ich bin dennoch der Auffassung, wenn der Staat beabsichtigt, jemanden bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe zu verurteilen, dann soll der Untersuchungsrichter persönlich sich ein Bild von diesem Angeschuldigten machen. Die Strafzumessung ist ein delikates Vorgehen, und der persönliche Eindruck, den ein Untersuchungsrichter nur gewinnen kann, wenn er eine Person persönlich gesehen hat, ist entscheidend. Ich gehe auch davon aus, dass eine gewisse präventive Wirkung durch diese Doppelvorladung durchaus noch ein Argument ist, sollte denn der Angeschuldigte von deren Existenz Kenntnis haben. Aufgrund der Akten ist es unmöglich, sich einen umfassenden Überblick über diese Person zu verschaffen. Es kann aber auch sein, dass der vorhin erwähnte Alkoholsünder bei der Befragung beim Untersuchungsrichter auch wieder mit einer Fahne auftritt, was bei der Frage der Sanktion nicht unwesentlich ist. Dann sind allenfalls zusätzliche Abklärungen notwendig. Es kann auch sein, dass bei dieser zweiten Befragung weitere Umstände aus dem persönlichen Umfeld zutage treten. Allenfalls psychische Probleme, soziale Schwierigkeiten und so weiter. Die Sanktion kann eine falsche sein, wenn der Untersuchungsrichter nicht über die zusätzlichen Informationen verfügt.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben mit wenig Begeisterung dieser neuen Bestimmung zugestimmt. Ich glaube, es gilt auch zu respektieren, dass ein Nichteintretentscheid auf eine Vorlage gewisse Konsequenzen hat und dass jetzt nicht durch die Hintertüre alle Bestimmungen, die in der Kommission nicht diskutiert wurden, jetzt noch schnell in den III. Nachtrag eingepackt werden. Diese Vorlage bzw. diese Bestimmung hat mit den notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht nichts zu tun. Das ist die erste Feststellung.

Wenn der Fall so abläuft, wie es Frei-Diepoldsau geschildert hat, könnte man sich vor einer Änderung des Gesetzes zumindest überlegen, ob es richtig ist, wenn am dritten Tag eine erste Einvernahme durch die Polizei und zwei Wochen später durch den Untersuchungsrichter erfolgt. Da könnte man sich doch die Frage stellen, auf welche der Einvernahme man verzichten möchte. Welche der Einvernahmen ist authentischer? Ich bitte Sie deshalb, diese Frage jetzt nicht im Schnellverfahren in den III. Nachtrag hinüberzunehmen, sondern abzuwarten, welche Punkte das Justiz- und Polizeidepartement vielleicht in einer etwas besser ausgearbeiteten und vor allem konsequenter begründeten Vorlage wieder einbringt.

Grämiger-Bronschhofen legt seine Interessen als Rechtsanwalt und Präsident des Verbands der Kantonspolizei offen. Dem Antrag Frei-Diepoldsau ist zuzustimmen.

Beim Art. 75bis haben wir nun tatsächlich eine Regelung, die Leerläufe verhindert. Es ist ein Artikel, der eingehend diskutiert wurde in der Kommission. Ich sehe nicht ein, weshalb wir ihn jetzt nicht diskutieren können. Das Nichteintreten auf den II. Nachtrag hat offenbar andere Gründe. Vielleicht hören wir sie noch von der SVP-Fraktion. Art. 75bis verhindert nur Leerläufe, indem nicht Leute nochmals befragt und einvernommen werden von einem teuer bezahlten Juristen und Untersuchungsrichter, wenn bereits klare Verhältnisse gegeben sind und ein ausdrücklicher Verzicht vorliegt. Ich weiss nicht, was wir hier für ein Problem haben. Es sind mehr als zwei Untersuchungsrichter, die nur beschäftigt sind mit Einvernahmen, die nicht nötig sind. Die Kommission hat den Artikel sogar noch verbessert; indem sie gesagt hat, der Untersuchungsrichter hat immer die Möglichkeit, die Einvernahme trotz Verzicht des Angeschuldigten durchzuführen. Alle rechtsstaatlichen Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Jans-St.Gallen: Ich möchte Güntzel-St.Gallen unterstützen und Sie bitten, auf die Übernahme des Art. 75bis aus dem II. Nachtrag in den III. Nachtrag zu verzichten.

Ich begründe dies formell. Wir haben jetzt einen Nichteintretensentscheid gefällt zum II. Nachtrag. Da macht es meines Erachtens keinen Sinn, jetzt sämtliche umstrittenen Artikel aus dem II. Nachtrag trotzdem hier zu diskutieren, als wäre dieser Nichteintretensentscheid nicht ergangen. Ich kann mir aber vorstellen, dass wir unbestrittene Änderungen aus dem II. Nachtrag hinübernehmen in den III. Nachtrag.

Ich möchte Ihnen darum den Ordnungsantrag stellen, dass wir nur Artikel aus dem II. Nachtrag in den III. Nachtrag übernehmen, die bei der Diskussion in der vorberatenden Kommission nicht bestritten waren.

Staatssekretär Gehr: Ich empfehle Ihnen, wenn der Kantonsratspräsident den Ordnungsantrag überhaupt zulässt, diesen abzulehnen.

Es handelt sich um eine Rechtsfrage, ob der Ordnungsantrag zugelassen ist. Ich habe da etwas Mühe, diesen Ordnungsantrag als zulässig zu beurteilen, weil es in einer 1. Lesung des III. Nachtrags ohne weiteres jedem Ratsmitglied möglich sein muss, Anträge einzubringen. Woher sie kommen, ob sie in einem II. Nachtrag, der mit Nichteintreten quittiert wurde, stammen oder ob sie neu eingebracht werden, spielt meines Erachtens keine Rolle. Dieser Ordnungsantrag würde das Antragsrecht jedes Ratsmitglieds beschneiden.

Meier-Ernetschwil: Der Ordnungsantrag Jans-St.Gallen ist nicht zugelassen.

Tsering-St.Gallen: Ich denke, man muss die Mehrheitsverhältnisse in einem Rat respektieren, und die Mehrheit hat eigentlich Nichteintreten gefordert. Es geht vor allem um die umstrittenen Punkte. So haben wir die gleiche Beratung, wie wir sie gehabt hätten, wenn wir Eintreten für den II. Nachtrag beschlossen hätten. Die unumstrittenen Punkte können wir hier behandeln, vor allem diejenigen, die sich auf Bundesrecht abstützen.

Bereuter-Rorschacherberg: Dem Antrag Frei-Diepoldsau ist zuzustimmen.

Zur Begründung kann ich auf Frei-Diepoldsau und Grämiger-Bronschhofen verweisen. Zusätzlich mache ich darauf aufmerksam, dass der Strafbescheid lediglich ein Urteilsentwurf ist und auch durch den Angeschuldigten mit Einfacher Einsprache beseitigt werden kann. Im Übrigen habe ich der Argumentation nichts beizufügen.

Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Ich möchte aus Sicht der Regierung diesen Antrag auch unterstützen. Es geht in der Tat darum, dass wir hier bei Massenfällen, insbesondere auch Verkehrsdelikten, eine Straffung des Verfahrens anstreben. Bereuter-Rorschacherberg hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das im Rahmen des Strafbescheides gilt und dass dieser Strafbescheid mit einer Einfachen Einsprache angefochten werden kann. Es geht wirklich um eine Entlastung. Es sind Massenfälle, wo auch für die Angeschuldigten selber eine grosse Entlastung resultieren kann. Die Regierung hat gegen den Abänderungsentwurf der Kommission nicht opponiert, wonach der Untersuchungsrichter jederzeit selber eine Einvernahme machen kann trotz Verzicht des Angeschuldigten.

Güntzel-St.Gallen: Für mich ist entscheidend, dass die Zusicherung einem Angeschuldigten gegeben werden kann, eine Einvernahme durch den Untersuchungsrichter zu verlangen, auch wenn nach der polizeilichen Einvernahme noch kein Bedürfnis auszumachen war. Es kann durchaus sein, dass sich der Angeschuldigte unter Druck hat einvernehmen lassen; hier die Einsprache auf den Strafbescheid abzuwarten, ist wenig sinnvoll.

Kühne-Flawil: Es ist sehr wohl über diesen Art. 75bis diskutiert worden. Die zuletzt aufgeworfene Frage von Güntzel-St.Gallen ist auch in diesem Sinn beantwortet worden, dass auch ein nachträglicher Wunsch des Angeschuldigten, einvernommen zu werden vom Untersuchungsrichter, auch Berücksichtigung findet. Wenn der Angeschuldigte Einsprache gegen den Strafbescheid erhebt, dann hat er noch mehr Arbeit. Es ist allerdings zu diesem Art. 75bis trotz 30 Wortmeldungen kein Streichungsantrag gestellt worden, und in diesem Sinn ist der Art. 75bis in der Kommission nicht bestritten gewesen. Unter diesem Aspekt wäre der Ordnungsantrag Jans-St.Gallen nicht umsetzbar gewesen, weil dieser Artikel eben nicht bestritten war. Dem Änderungsvorschlag der Kommission ist mit 20:1 Stimmen zugestimmt worden.

Dann habe ich noch einen Hinweis für das Protokoll: Auf Seite 69 der regierungsrätlichen Vorlage liegt ein kleines redaktionelles Versehen vor. Art. 68bis Abs. 2 müsste ebenfalls fett gedruckt sein, weil dies auch eine neue Formulierung ist.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Frei-Diepoldsau mit 84:57 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

Art. 163 (Feststellung der Fahruntfähigkeit). Dietsche-Kriessern beantragt, Art. 163 aus dem II. Nachtrag in den III. Nachtrag aufzunehmen.

Ich bin Mitarbeiter der Kantonspolizei St.Gallen. Die Vorlage betrifft mich in gewissen Punkten sehr. Zum heutigen Zeitpunkt kann die Polizei Blutproben bei einer Konzentration von mehr als 0,8 Gewichtspromillen selbständig verfügen. Bei

einer Zwangsentnahme entscheidet schliesslich der Untersuchungsrichter. Dies ist zwingend. Die neue Praxis, Blut- und Urinproben zur Feststellung, ob ein Motorfahrzeugführer unter Drogeneinfluss steht, ebenfalls durch die Polizei zu verordnen, wäre somit konsequent und nachvollziehbar.

Art. 144bis [Verfahren b^{bis}) vorzeitige Verwertung und Vernichtung]. Grämiger-Bronschhofen beantragt, Art. 144bis aus dem II. Nachtrag in den III. Nachtrag aufzunehmen.

Art. 144bis ist ein sehr wichtiger Artikel für die Kriminalpolizei. Beschlagnahmte verderbliche Gegenstände im grossen Ausmass sollen entweder vorzeitig verwertet oder aber vernichtet werden. Es handelt sich zum Teil, insbesondere im Drogenbereich, um ganze Felder, die abgeerntet und gelagert werden müssten bis zum Ende des Strafverfahrens, obwohl klar ist, dass die am Ende sowieso vernichtet werden. Hierfür ist dieser Artikel vorgesehen. Es geht auch hier um eine Effizienzsteigerung bei der Kriminalitätsbekämpfung und um Kosteneinsparungen, die notwendig sind. Der Art. 144bis war meines Wissens in der Kommission unbestritten und von allen Parteien akzeptiert.

Reimann-Wil: Ich bestreite nicht, dass Dietsche-Kriessern und Grämiger-Bronschhofen inhaltlich Recht haben. Aber ich habe mit dem jetzigen Vorgehen grösste Mühe. Das Parlament hat entschieden, auf den II. Nachtrag nicht einzutreten, und wir schreiben jetzt Artikel für Artikel vom II. Nachtrag in den III. Nachtrag. Ich werde keinem der folgenden 20 Anträge zustimmen, weil ich dieses Vorgehen falsch und nicht gerecht finde.

Eugster-Wil: Zu Reimann-Wil: Es wurde bereits vom Staatssekretär erläutert in seinem Votum zum Ordnungsantrag Jans-St.Gallen. Das ist die Konsequenz der Aufteilung dieses Geschäftes in einen II. und III. Nachtrag. Dabei gilt der Grundsatz, dass in jedem Nachtrag jeder Artikel des Strafprozessgesetzes zur Diskussion gestellt werden kann. Im Nachhinein müssen wir denjenigen sagen, die Nichteintreten beschlossen haben zum II. Nachtrag, Sie haben jetzt einfach Pech, weil das vom Departement in diese zwei Pakete geschnürt wurde. Aber es ist natürlich möglich, diese beiden Artikel weiterhin zur Diskussion zu stellen. Das ist die Konsequenz unseres Kantonsratsreglementes und durchaus rechtmässig. Und ich denke, es sei auch gerecht und korrekt.

Grämiger-Bronschhofen: Zu Reimann-Wil: Ich muss noch nachdoppeln. Ich verstehe Sie nicht. Wie kann man fast Tag und Nacht über Kriminalität und was alles nicht richtig ist in die Zeitung schreiben. Dann machen wir eine Vorlage. Wir wollen das verbessern, Effizienzsteigerung machen. Reimann-Wil sagt, ich trete nicht ein und alles andere ist ungerecht, wenn man jetzt einzelne Artikel noch einbringt in die Verbesserung. Das ist nicht konsequent.

Würth-Rorschacherberg: Zu Reimann-Wil: Für die pauschale Ablehnung dieser sachlich begründeten Anträge habe ich überhaupt kein Verständnis. Sie haben die Erklärung des Staatssekretärs gehört und von meinen beiden Vorrednern. Wenn Sie in der Sache überzeugt sind, dass man z.B. Haschisch-Grünpflanzen nicht über Monate in Kühlräumen aufbewahren soll, ist das eine Sache wenn Sie das aber aus

Prinzip ablehnen, weil Sie das nicht gerne nachvollzogen haben, was Sie vorher gehört haben, finde ich das daneben.

Reimann-Wil möchte nur einen Punkt berichtigen: Ich habe nicht gesagt, dass das rechtlich nicht legal sei. Ich habe nur gesagt, dass ich mit dem Vorgehen grösste Mühe habe. Und das habe ich auch weiterhin.

Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Zu Art. 144bis und zu Art. 163 aus Sicht der Regierung:

Beim Antrag Grämiger-Bronschhofen handelt es sich um den sogenannten Hanfartikel. Es geht hier also darum, dass ein Untersuchungsrichter Waren, bei denen schon im vornherein feststeht, dass ein rechtmässiger Verzehr oder Gebrauch nicht möglich ist, vorzeitig vernichten lassen kann. Wenn dieser Artikel so nicht gutgeheissen wird, muss die Kantonspolizei weiter als Gärtner Hanfpflanzen giessen bis zum Abschluss des Verfahrens. Die Art. 163 und 163bis, die Dietsche-Kriessern zur Diskussion gestellt hat, sind Zuständigkeitsregelungen, die nötig sind aufgrund des übergeordneten Bundesrechts. Wir müssen diese Bestimmungen ohnehin, wenn sie das nicht heute tun, zu einem späteren Zeitpunkt anpassen.

Eberle-Flumserberg: Das Vorgehen ist durch das Nichteintreten auf den II. Nachtrag etwas anspruchsvoll geworden. Es sind Anträge zu Art. 144bis und Art. 163 hängig, über die wir noch nicht abgestimmt haben. Ich möchte einfach darauf aufmerksam machen, dass in diesem Block auch die Art. 152, 153 und 163bis aus dem II. Nachtrag berücksichtigt werden müssen, weil es sich dabei um Nachvollzug von Bundesrecht handelt. Inzwischen sind nämlich das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung und das Bundesgesetz über die DNA-Profile in Kraft getreten; diese Artikel sind dem Nachvollzug dieses Bundesrechts gewidmet. Art. 153, der eine weiterführende Regelung in der Strafprozessordnung darstellt, war nicht bestritten in der vorberatenden Kommission.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Die zur Abstimmung gelangenden Art. 144bis, 163 und 163bis waren in der Kommission völlig unbestritten. Ich gehe davon aus, dass nachher zu Art. 153 noch Antrag gestellt wird.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Grämiger-Bronschhofen zu Art. 144bis mit 116:8 Stimmen zu.

Frei-Diepoldsau: Eberle-Flumserberg hat zwar begründet, wieso die Art. 152, 153 und 163bis zu übernehmen sind, hat aber den entsprechenden Antrag nicht gestellt. Ich hole dies nach und beantrage, die Art. 152, 153 und 163bis ebenfalls vom II. Nachtrag in den III. Nachtrag zu übernehmen.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Dietsche-Kriessern zu Art. 163 mit 121:4 Stimmen zu.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Auch die Artikel Art. 152, 153 und 163bis waren in der vorberatenden Kommission völlig unbestritten.

Denoth-St.Gallen beantragt, über die drei Anträge einzeln abzustimmen.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Frei-Diepoldsau zu Art. 152 mit 122:5 Stimmen zu.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Frei-Diepoldsau zu Art. 153 mit 123:4 Stimmen zu.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Frei-Diepoldsau zu Art. 163bis mit 124:3 Stimmen zu.

Art. 167bis [Anzeige c) Anzeigerecht von Personen des Gesundheitswesens]. Gilli-Wil beantragt, Art. 167bis vom II. Nachtrag in den III. Nachtrag zu übernehmen.

Art. 167 [Anzeige b) Anzeigerecht und -pflicht von Behörden und Beamten]. Wild-Wald beantragt, Art. 167bis vom II. Nachtrag in den III. Nachtrag zu übernehmen.

Fässler-St.Gallen: Der Antrag Gilli-Wil ist abzulehnen.

Das ist nun eine jener Bestimmungen, die massgeblich zum Nichteintretensentscheid geführt haben. Es ist eine Neuerung, die nicht notwendig ist, die zeitlich nicht drängt, die man in einer Gesamtschau einmal diskutieren kann, aber die man nicht überstürzt ins Gesetz einbringen sollte.

Das Berufsgeheimnis der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen hat grosse Tradition und Bedeutung in diesem Staat. Der Hintergrund ist jener, dass sich jede Frau und jeder Mann einer Ärztin oder einem Arzt anvertrauen kann, ohne dass sie riskieren muss, dass die in diesem Gespräch offen gelegten Informationen weiter gehen. Davon sind schon heute Ausnahmen möglich. Wenn eine Ärztin oder ein Arzt den Eindruck hat, dass er oder sie nicht schweigen darf, kann er von der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes von diesem Berufsgeheimnis entbunden werden. Mir geht das wesentlich zu weit, wenn es nun dem Ermessen der einzelnen Ärztin oder des einzelnen Arztes überlassen wird, ob er gegen den Willen der behandelten Person eine Anzeige machen muss. Die behandelte Person kann ein Täter sein, kann aber auch ein Opfer sein. Nach meinen Informationen geht es vor allem auch darum, Ärztinnen und Ärzten das Recht zu geben, gegen den ausgesprochenen Wunsch eines Opfers einer strafbaren Handlung eine Anzeige machen zu können, z.B. bei Vergewaltigungen. Es trifft zu, dass Opfer in dieser Situation häufig nicht wollen, dass eine Anzeige erfolgt. Ich finde es falsch, in dieser Situation das Ermessen, ob nun eine Anzeige erfolgt oder nicht, eben der Ärztin oder dem Arzt zu geben. Meines Erachtens ist es richtig zu versuchen, das Opfer dazu zu motivieren. Aber wenn das Opfer nicht will, soll sich die Ärztin oder der Arzt nicht über das festgeschriebene Berufsgeheimnis hinwegsetzen können. Ich bin der Meinung, dass diese Bestimmung vertiefter Diskussion bedürfte. Das ist in der vorberatenden Kommission meines Erachtens nicht geschehen. Ich ersuche Sie daher, von dieser neuen Bestimmung Abstand zu nehmen bzw. sie im heutigen Zeitpunkt nicht in den III. Nachtrag zu überführen.

Frei-Diepoldsau: Bei beiden Bestimmungen ist dem Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Es ist nicht ganz klar geworden, ob die Antragsteller den Kommissionsantrag übernehmen wollen oder nicht. Ich rate Ihnen, diesen zu übernehmen. Beim Art. 167 ist es wichtig, dass auch im Gesetz festgeschrieben wird, dass der Präsident der Anklagekammer sich nicht strafbar macht, wenn er jemanden von der Anzeigepflicht befreit, er selber aber verpflichtet wäre. Dies ist eine Klarstellung. Hier muss also die Fassung der vorberatenden Kommission übernommen werden, wenn die Bestimmung in den III. Nachtrag aufgenommen wird.

Beim Arztgeheimnis ist es nicht so, wie von Fässler-St.Gallen dargestellt. Es handelt sich nicht um eine Anzeigepflicht der Ärztin oder des Arztes, sondern um ein Anzeigerecht. Sie oder er muss eigenverantwortlich abwägen, will ich hier in einem bestimmten Fall eine Anzeige machen oder nicht. Wenn wir diese Bestimmung nicht aufnehmen, hat sie oder er das Recht nicht. Aber auch hier muss die Fassung der vorberatenden Kommission übernommen werden. Es geht meines Erachtens zu weit, wenn auch die Hilfspersonen, z.B. die Praxisassistentin, eine Anzeige machen dürfte, obwohl die Ärztin oder der Arzt sowie die Patientin oder der Patient dagegen ist. Hier muss die Verantwortung bei der behandelnden Ärztin oder beim behandelnden Arzt bleiben.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Art. 167 ist nicht in der Fassung der vorberatenden Kommission zu übernehmen, sondern in der bisherigen Fassung zu belassen.

Wir hatten Ihnen, weil wir nicht wussten, ob Eintreten zum II. Nachtrag beschlossen wird, einen Antrag verteilen lassen, Art. 167 in der bisherigen Fassung zu belassen. Wofür wir kein Verständnis haben, ist diese Aufweichung der Anzeigepflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates bei groben Verletzungen der Persönlichkeit bei schweren Verbrechen. Hier geht es um Officialdelikte nach Bundesrecht. Wir sind überzeugt – und das, ohne juristische Gutachten einzuholen –, dass diese von der vorberatenden Kommission beantragte Regelung rechtswidrig ist. Es kann nicht sein, dass ein Kantonsrichter, der auch einen Amtseid geschworen hat, von unserem Rat berechtigt wird, Officialdelikte, die er in einem Gespräch erfährt, nicht anzeigen zu müssen. Diese Kompetenz hat das kantonale Parlament ganz einfach nicht. Damit allein ist schon die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmung belegt.

Wir sehen aber auch keinen Grund, eine vor etwa acht Jahren in diesem Rat intensiv diskutierte Regelung – nämlich ob und wie dieses Anzeigerecht bzw. diese Anzeigepflicht für Beamte besteht – zu ändern. Die Botschaft schweigt sich darüber aus, und ich hatte nicht die Möglichkeit, mit dem Präsidenten der Anklagekammer darüber zu reden. Was passiert denn in den Fällen, wo jemand aufgrund seiner Probleme zum Präsidenten der Anklagekammer geht und dieser ihn von der Anzeigepflicht nicht dispensiert? Ich glaube, das ganze Konstrukt baut darauf auf, dass jeder und jede, der oder die dieses Begehren stellt, davon dispensiert wird. Sonst kommt es doch zu den Konflikten, indem spätestens dann zwei Leute offiziell davon wissen. Wenn der Präsident der Anklagekammer dann einem solchen Gesuch nicht stattgibt, dann wird die betreffende Person kein zweites Mal mit dem gleichen Anliegen zum Präsidenten der Anklagekammer gehen. Die SVP-Fraktion ist überzeugt, dass in unserem Staatswesen auch im Sinn der Rechtsstaatlichkeit für schwere

Offizialdelikte diese Anzeigepflicht richtig ist. Sie soll nicht aufgeweicht und eingeschränkt werden. Wahrscheinlich waren in der Praxis heute schon Leute in einem Gewissenskonflikt und mussten entscheiden, ob sie Anzeige machen oder nicht. Aber ich bin überzeugt, dass ihnen niemand diese Verantwortung abnehmen kann.

Zu Fässler-St.Gallen: Es kann nicht sein, dass man einerseits im Art. 167bis die Verantwortung diesen Personen nicht geben will, dass man aber in Art. 167 überhaupt keine Anzeigepflicht will. Dies ist nicht konsequent. Art. 167 war für uns einer der Gründe neben der ganzen Diskussion und Anträgen der Regierung zum Ersten Staatsanwalt für den Nichteintretensentscheid zum II. Nachtrag. Wir wurden in der vorberatenden Kommission nicht überzeugt, wo die Probleme sind, die nicht schon vor der Beschlussfassung bekannt gewesen wären.

Bereuter-Rorschacherberg: Die beiden Artikel sind in der Fassung der vorberatenden Kommission in den III. Nachtrag aufzunehmen.

Zu Fässler-St.Gallen: Beide Bestimmungen konnten in der vorberatenden Kommission breit diskutiert werden und erfuhren eine aus meiner Sicht sehr deutliche Zustimmung. Wir konnten uns auch überzeugen im Rahmen der Diskussion, dass diese Bestimmung in der Anwendung durchaus rechtskonform gelebt werden kann. Das Verhältnismässigkeitsprinzip wird zu beachten sein bei solchen Befreiungen. Insbesondere ist auch denkbar, dass eine Befreiung auf Zeit hin geschieht, also nicht eine endgültige Befreiung. Gerade bei niederschweligen Beratungsangeboten kann darin der Erfolg gesucht werden.

Fässler-St.Gallen: In Art. 167bis geht es um ein eidgenössisch statuiertes Berufsgeheimnis. Ich bin der Meinung, wir müssen ausserordentlich behutsam vorgehen, wenn wir ein Geheimnis, das mit gutem Grund vor 100 oder mehr Jahren eingeführt wurde, durchlöchern wollen. Und ich bin der Meinung, diese guten Gründe liegen heute nicht vor. Ich verstehe nach wie vor nicht, wieso eine Ärztin oder ein Arzt das Recht erhalten soll, gegen den geäusserten Willen vor allem eines Opfers eine Strafanzeige einzureichen.

In Art. 167 geht es um ein Problem, das wir uns selber gemacht haben. Es gibt in der Schweiz keine eigentliche Anzeigepflicht. Wenn Sie von einem Verbrechen, Vergehen oder einer Übertretung Kenntnis erhalten, so sind Sie frei, eine Anzeige zu machen oder nicht. Ich gehe davon aus, dass die Mehrzahl diese Anzeigepflicht wahrnehmen würde, wenn es um schwere Delikte geht. Ich verstehe nicht, wieso wir mit der Totalrevision des Strafprozessgesetzes ausgerechnet denjenigen, die in diesem Staat arbeiten, das Recht abgesprochen haben, hier vernünftig zu entscheiden, und diese Anzeigepflicht neu eingeführt haben. Wir haben damit neue Schwierigkeiten geschaffen, und diese Revisionsvorlage ist nun ein – meines Erachtens ein nicht sehr geeigneter – Versuch, dieses Problem zu lösen. Gerade auf Vormundschaftsbehörden oder in Kinderschutzgruppen kommt es immer und immer wieder vor, dass diese Personen zum Schluss kommen, eine Strafanzeige mache keinen Sinn. Zum einen, weil man überzeugt ist, dass Gefahr besteht, dass die Untersuchung scheitert, wenn man jetzt das Ganze der Polizei übergibt und die dann den Vater verhaftet, weil dann keine Aussagen mehr zu erwarten sind. Zum andern, weil man z.B. mit einem missbrauchten Kind behutsam umgehen muss, es beraten muss, sein Umfeld abklären muss oder weil möglicherweise misshandelte Kinder durch eine verunglückte strafrechtliche Untersuchung, die mit Freispruch endet,

wenn sie zu früh beginnt, ein zweites Mal traumatisiert werden. Diese Entscheidung müssen Sie den direkt involvierten Fachleuten überlassen. Niklaus Oberholzer, Präsident der Anklagekammer, kann die Verantwortung für diese sehr schwierigen Einzelfallentscheidungen aus der Distanz nicht wahrnehmen. Das Problem werden Sie nur lösen können, wenn Sie diese Anzeigepflicht aus dem Gesetz entfernen und auch unseren Beamtinnen und Beamten zugestehen, dass sie im Einzelfall vernünftig handeln und dort Anzeige machen, wo es Sinn macht. Ich bin mir bewusst, dass dazu die Mehrheitsverhältnisse nicht ausreichend sind. Ich verzichte daher auf einen Antrag.

Eberle-Flumserberg: Der Art. 167bis ist zu unterstützen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass dieses Berufsgeheimnis nicht global durchlöchert wird, wie Fässler-St.Gallen vorhin erwähnt hat, sondern es nur dann geschieht, wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität handelt. Das sind schwere Verbrechen und Vergehen, wo durchaus ein Interesse besteht, dass eine Ärztin oder ein Arzt oder in diesem Artikel genannte andere Fachleute des Gesundheitswesens eine Anzeige machen können. Gerade bei Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit, z.B. das Verbreiten von schweren Krankheiten wie Aids, ist es durchaus im Sinn des Opferschutzes, dass eine Ärztin oder ein Arzt eben auch gegen den Willen des Täters eine Anzeige vornehmen kann.

Dass dies gegen den Willen des Opfers geschehen dürfe, wie es Fässler-St.Gallen umschrieben hat, ist auch einzuschränken. Das gilt lediglich, wenn es sich um mündige Opfer handelt, welche auch in der Lage sind, eine saubere Beurteilung vorzunehmen. Sehr oft aber sind Kinder, Jugendliche oder Frauen aus fremden Kulturkreisen nicht in der Lage, selbständig darüber zu entscheiden, ob eine Strafverfolgung vorgenommen werden soll oder nicht, und brauchen die Unterstützung von Fachleuten, um ein Verfahren überhaupt in Gang zu bringen. Es geht hier durchaus um ein berechtigtes Anliegen.

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Fraktion, Abs. 2, 3 und 4 dieses Antrags ersatzlos zu streichen, sollte der Rat Art. 167 in den III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz aufnehmen. Dann müsste selbstverständlich der Randtitel geändert werden in «Anzeigepflicht». Damit nehmen wir die Lösung in Kauf, dass alle Beamten oder Mitarbeiter des Staates im Einzelfall selber entscheiden, wann sie eine Anzeige machen.

Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Sehen Sie es mir nach, wenn ich in meiner Antwort auf die verschiedenen Voten jetzt nicht ganz strukturiert sein sollte oder etwas vergesse.

Zuerst zu Art. 167: So wie er heute im Strafprozessgesetz steht, ist er ein Kompromiss. Sie haben gehört von Fässler-St.Gallen, dass damals hart um diese Lösung gerungen wurde. Heute ist es so, dass Mitarbeitende der Verwaltung, wenn sie Kenntnis bekommen von strafbaren Handlungen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, berechtigt sind, Strafanzeige zu machen. Es ist auch so, dass sie in schweren Fällen – hierzu gibt es einen Deliktekatalog – verpflichtet sind, Strafanzeige zu machen. Das aus der Überlegung heraus, dass es nicht sein kann, dass Mitarbeitende des Staates Kenntnis haben von schweren strafbaren Handlungen

und diese nicht zur Anzeige bringen. Hier hat der Staat ein berechtigtes Interesse an einer durchgreifenden Strafverfolgung. Was schlägt die Regierung vor? Worüber diskutieren wir? Wir schlagen eine Einschränkung dieser Anzeigepflicht vor für Menschen, die z.B. in Kinderschutzgruppen mitarbeiten, die auch beim Staat arbeiten – Vormundschaftsbehörde, Untersuchungsrichter, Staatsanwältinnen – und die von Amtes wegen entweder berechtigt oder verpflichtet wären, Strafanzeige zu machen, aber aus einer besonderen Konstellation heraus dies nicht tun, weil sie in einer Kinderschutzgruppe sehen, dass vielleicht eine Retraumatisierung eines Opfers geschehen könnte, wenn sofort ein Verfahren eingeleitet wird. Sie sollen wenigstens vorübergehend, wenn der Präsident der Anklagekammer unter Abwägung der persönlichen Interessen und jener der Strafverfolgung dies entscheidet, im Moment auf die Anzeige verzichten können. Dies soll neu möglich sein und ist nicht bundesrechtswidrig. Es wäre bundesrechtswidrig – dies zu Güntzel-St.Gallen –, wenn man generell sagen würde, dass Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden von dieser Anzeigepflicht befreit würden. Aber es geht hier um den Einzelfall. Im Einzelfall kann man das in einem rechtsstaatlichen Verfahren so vorsehen. Von Leuten, die in einer Kinderschutzgruppe arbeiten, wurde uns gesagt, dass es sehr schwierig wird, Personal zu finden aus dem Sozial- und Vormundschaftsbereich sowie dem psychologischen Bereich, wenn sie verpflichtet sind, in jedem Fall sofort Anzeige zu machen, weil es in diesen schwierigen Fälle oft um eine Interessenabwägung geht.

Zu Art. 167bis: Hier hat die Regierung vorgeschlagen, dass Medizinalpersonen ein Anzeigerecht bekommen sollen, wenn sie Kenntnis haben von schweren Körperverletzungen oder von Sexualdelikten. Sie können zwar heute schon Anzeige erstatten, müssen sich aber vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Es geht hier darum, dass sie – wenn sie es für richtig erachten – bei schweren Delikten und wenn sich das Opfer vielleicht nicht wehren kann, die Möglichkeit haben, Anzeige zu erstatten. Das ist keine exotische Regelung, sondern wird etwa in den Kantonen Bern und Zürich auch so gemacht.

Ich habe Vertrauen in das medizinische Personal, dass auf eine Anzeige verzichtet werden wird, wenn das Opfer diese unbedingt nicht will, dass diese Fachleute sehr wohl abzuwägen wissen zwischen den Interessen der Strafverfolgung und jenen des Opferschutzes.

Engeler-St.Gallen legt ihre Interessen als Mitbegründerin des Kinderschutzzentrums und Mitinitiantin der Fachgruppe gegen sexuelle Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche offen.

In diesen Fachgruppen ist bekannt, dass Strafklagen wegen sexueller Ausbeutung leider oft so verlaufen, dass die Täter reingewaschen werden, weil man ihnen die Taten nicht nachweisen kann. Da gibt es wirklich ganz üble Geschichten, die ich selber als Kinderschützerin begleitet habe. So hat ein Vater sofort eine Strafklage eingereicht, und nachher ist das Verfahren einfach gelaufen. Wir hatten aber zu wenig Beweise, und obwohl alle rundherum überzeugt waren, dass diese Täter wirklich die sexuellen Übergriffe gemacht hatten, konnten wir diese nicht verurteilen. Ich denke, in dieser Situation ist sowohl eine Anzeigepflicht als auch eine Pflicht, das Amtsgeheimnis zu brechen, ein Problem. Es geht hier um sehr sensible Bereiche, in denen einzelne Personen ihre Verantwortung wahrnehmen müssen. Es wäre auch gut, wenn in diesen Fällen die Kinderschutzgruppen, die wir leider noch nicht überall

haben, auch beratend mitwirken könnten. Ich denke, dieses Problem muss weiterdiskutiert werden; weder die eine noch die andere Fassung kann befriedigen.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Die Bestimmungen zum Anzeigerecht und zur Anzeigepflicht von Behörden und Beamten bzw. von Personen des Gesundheitswesens sind in der vorberatenden Kommission ausführlich diskutiert worden. So gab es über 30 Wortmeldungen zu Art. 167 und Art. 167bis. Entsprechend wurden die Argumente dafür und dagegen abgewogen. Es gab verschiedene Streichungsanträge. Einer zu Art. 167 Abs. 2 und 3 wurde mit 3:16 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Der Streichungsantrag zu Abs. 4 wurde mit 5:16 Stimmen abgelehnt, und der Streichungsantrag zum ganzen Art. 167bis wurde mit 2:17 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit abgelehnt. Da zu diesen beiden Art. 167 und 167bis kein rotes Blatt der Regierung vorliegt, ist davon auszugehen, dass diese Artikel, wenn Sie sie in den III. Nachtrag übernehmen, in der Fassung gemäss dem Antrag der vorberatenden Kommission Gesetz werden.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag, Art. 167 in der Fassung gemäss Antrag der vorberatenden Kommission in den III. Nachtrag zu übernehmen, mit 102:42 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Meier-Ernetschwil: Zur Diskussion steht der Eventualantrag der SVP-Fraktion.

Frei-Diepoldsau: Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Wenn Beamte oder Angestellte des Kantons von einer schwerwiegenden Tat – und nur um solche geht es – Kenntnis erhalten, ist es richtig, dass sie zur Strafanzeige verpflichtet sind. Wir haben, um Gewissenskonflikte zu vermeiden, die Möglichkeit geschaffen, sich von dieser Anzeigepflicht befreien zu lassen, wenn schwerwiegende Interessen dies rechtfertigen. Aber generell von dieser Anzeigepflicht Abstand zu nehmen, davon rate ich Ihnen ab.

Fässler-St.Gallen: Dem Antrag der SVP-Fraktion ist zuzustimmen.

So können wir dieses Problem lösen. Es ist nicht so, dass in diesem Kanton je eine Situation aufgetreten wäre, in der mangels Anzeige eines Beamten irgendeine strafbare Handlung nicht aufgedeckt wurde. Selbstverständlich werden unsere Beamtinnen und Beamten sowie unsere Angestellten Anzeige machen, wo immer das möglich ist. Aber es gibt Situationen, wo das nicht sinnvoll ist. Dort gibt es Schwierigkeiten: auf den Vormundschaftsbehörden, in den Kinderschutzgruppen. Dort müssen wir diesen Personen den nötigen Spielraum geben, sorgfältig Vor- und Nachteile abzuwägen.

Bereuter-Rorschacherberg: Der Antrag der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

Ich bitte Sie, nun nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten und der Argumentation von Frei-Diepoldsau zu folgen.

Tsering-St.Gallen: Dem Antrag der SVP-Fraktion ist zuzustimmen.

Ich bin schon seit Jahren Mitglied der wahrscheinlich grössten Vormundschaftsbehörde des Kantons. Da haben wir es oft mit Straftaten zu tun, bei denen man sexuelle Übergriffe vermutet. Wir hatten letzthin einen Fall, in dem uns ein Gutach-

ten vorlag, das besagt hat, das Kind wurde sexuell missbraucht, und ein anderes Gutachten, das besagt hat, das Kind wurde nicht sexuell missbraucht. Da sehen wir, nur schon die Fachleute sind sich teilweise nicht einig. Da finde ich es verheerend, wenn man Strafanzeige machen muss. Denn mit einem Strafverfahren unterstützen Sie bei den betroffenen Kindern – je kleiner sie sind, umso mehr – die Traumatisierung und schicken Sie die Opfer förmlich in die Krankheit hinein. Ich habe selber schon solche Kinder und sogar Jugendliche begleitet. Mir stehen jetzt noch die Haare zu Berge, wenn ich daran denke, wie wenig einführend und direkt diese teilweise befragt werden.

Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Der Antrag der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

In Art. 167 Abs. 1 steht, dass Behörden und Beamte des Staates weiter berechtigt sind, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis haben von einem Officialdelikt. Das ist alles, was dort steht. Wenn Sie jetzt den Rest streichen, dann sagen Sie, dass Beamte und Mitarbeitende des Staates, die von schweren Delikten Kenntnis haben – und da sprechen wir nicht nur von Sexualdelikten, ich zitiere den Katalog: «Tötungsdelikt, schwere Körperverletzung, qualifizierter Raub, qualifizierte Erpressung, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme, schweres Sexualdelikt, qualifizierte Brandstiftung oder Bestechung» –, nicht mehr verpflichtet sind, Strafanzeige zu machen. Jetzt müssen Sie mir sagen: Kann das im Interesse des Staates und der Strafverfolgung sein, dass man die Verfolgung solcher Delikte in das Ermessen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellt? Dass man sagt, Ihr entscheidet selber, ob Ihr wegen dieser Erpressung oder jenem Raub Anzeige macht oder nicht? Ich möchte Sie bitten, den Fokus nicht auf das Kinderschutzproblem zu legen. Dort haben Sie jetzt einen Beitrag geleistet, indem Sie diese Einschränkung der Anzeigepflicht gemäss dem Antrag der vorberatenden Kommission übernommen haben. Ich bitte Sie, auch im Interesse der Strafverfolgung, auf diese folgenreiche Streichung zu verzichten.

Güntzel-St.Gallen: Zu Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Eigentlich ist das Problem hausgemacht. Wenn Sie den Antrag nicht gestellt hätten, hätten wir jetzt nicht diese verfahrenere Situation. Wenn das Parlament heute im Wissen, dass es sich hier um einen ganz entscheidenden und umstrittenen Artikel handelt, diese Bestimmung in den III. Nachtrag übernehmen will und ich den Eventualantrag vor der Abstimmung darüber angekündigt hatte. Das ist nun die Konsequenz, und ich gehe hier mit Fässler-St.Gallen einig. Ich gehe davon aus, dass die grosse Mehrheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vernünftig entscheidet und nicht anders entscheiden wird, wie wenn die Pflicht bestehen würde. Wir sind gegen diese unehrliche Lösung – ob sie rechtswidrig sei, lassen wir offen –, mit der jemand jemanden entlasten kann. In den vorigen Voten wurde der Fall in Erwägung gezogen, in dem der Präsident der Anklagekammer die Dispens nicht gibt. Es heisst, man kann sich in schweren Gewissenskonflikten befreien davon. Er muss dann immer noch entscheiden, und möglicherweise entscheidet er anders. Wir sind uns durchaus bewusst, was die Streichung von Abs. 2 und in der Folge davon selbstverständlich Abs. 3 und 4 bedeutet. Aber wir zählen hier auf den gesunden Menschenverstand unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eberle-Flumserberg: Vielleicht darf ich der SVP-Fraktion eine kleine Entscheidungshilfe geben, indem ich sie darauf hinweise, dass gerade im Deliktskatalog, der in Art. 167 aufgezählt wird, gemäss Kriminalstatistik über 70 Prozent der Straftäter Ausländer sind.

Spiess-Jona beantragt, die Spezialdiskussion der Art. 167 und 167bis auszusetzen und an die vorberatende Kommission zurückzuweisen.

Wir sehen jetzt, dass die einzelfallweise Übernahme von Artikeln aus dem II. Nachtrag in den III. Nachtrag zu mehr oder weniger grossen Konfusionen führt. Ich gehe davon aus, dass vielleicht noch ein paar Juristen hier verstehen, um was es überhaupt geht, und die ganzen Zusammenhänge erkennen. Aber die grosse Mehrheit des Rates wird das kaum mehr überblicken.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Wie ich vorhin schon gesagt habe, sind diese Fragen in der vorberatenden Kommission sehr ausführlich diskutiert worden. Ich sehe nicht, was eine Rückweisung in die vorberatende Kommission neues zutage fördern würde, zumal auch hier und heute die Diskussion entsprechend ausführlich war. Ich wehre mich daher gegen die Rücknahme in die vorberatende Kommission. Ich weise nochmals darauf hin, dass diese Streichungsanträge auch in der vorberatenden Kommission schon gestellt und abgelehnt worden sind.

Friedl-St.Gallen: Zu Spiess-Jona: Dass wir die Konfusion provozieren, haben wir gewusst. Aber jetzt mitten in der Beratung eines Artikels, wo noch über einen Eventualantrag abzustimmen ist, diese abzuklemmen, das geht natürlich nicht. Wir wissen sehr wohl, worüber wir abstimmen.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Spiess-Jona mit 146:8 Stimmen ab.

Der Kantonsrat stimmt dem Eventualantrag der SVP-Fraktion mit 91:73 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Der Kantonsrat stimmt der Übernahme von Art. 167bis in den III. Nachtrag mit 113:49 Stimmen zu.

Art. 184 [Strafbescheid a) Voraussetzungen und Bedeutung]. Boesch-St.Gallen beantragt im Namen der SP-Fraktion, Art. 184 Abs. 1 Bst. b wie folgt zu formulieren: «eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden, Busse oder Einziehung in Betracht kommt;».

Die Erhöhung der Strafkompetenz bei den Untersuchungsrichterinnen und -richtern wird damit begründet, dass die Verfahren beschleunigt werden sollen, dass das Verfahren zugunsten der Angeschuldigten der Öffentlichkeit entzogen werden soll und dass für Massengeschäfte einfache Verfahren nötig sind. Diese Argumente zeigen nur eine Seite. Wenn der UR das Verfahren mit einem Strafbescheid abschliesst, dann fehlt die Beurteilung durch eine unabhängige Richterin oder einen unabhängigen Richter, und es findet keine öffentliche Verhandlung mehr statt. Bei einer Strafkompetenz bis zu drei Monaten wie bisher ist das tolerierbar. Je höher aber die Strafkompetenz reicht, desto problematischer wird diese Regelung; zumal

die Tendenz besteht, die Strafkompetenz voll auszuschöpfen. Das würde dann heissen, dass die gleiche Tat neu einfach mit der höheren Strafe gebüsst wird. Eine individuelle Beurteilung der Tat und des Täters findet dann nicht mehr statt. Dass ein öffentliches Verfahren für den Angeschuldigten unangenehm sein kann, ist kein Grund zur Änderung. In diesem Bereich ist Rücksichtnahme auf den Angeschuldigten verfehlt.

Wie bereits erwähnt, muss für die Massengeschäfte eine andere Lösung gesucht werden. Dies darf nicht auf Kosten des Rechtsstaates gehen. Wir haben es hier nicht mehr mit harmlosen Delikten zu tun, sondern bereits mit schweren Verfehlungen, die ein formelles Verfahren erfordern. Es besteht für den Angeschuldigten die Möglichkeit, mit der Einsprache gegen den Strafbescheid eine richterliche Überprüfung zu verlangen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass viele Angeschuldigte auf diese Einsprache verzichten, weil sie das Verfahren möglichst schnell abschliessen wollen. Dies ist verständlich, aber auch gefährlich. Denn damit findet eine grosse Anzahl von nicht unbedeutenden Verfahren ohne richterliche Kontrolle und hinter verschlossenen Türen statt.

Frei-Diepoldsau: Der Antrag der SP-Fraktion ist abzulehnen.

Die gesamten Änderungen der eidgenössischen Bestimmungen bringen einen beträchtlichen Mehraufwand für die Justizbehörden. Mit der Erhöhung der Spruchkompetenzen soll dieser Mehraufwand aufgefangen werden. Wenn wir auf eine Erhöhung verzichten, müssen wir auch bereit sein, allenfalls neue Stellen in der Justiz zu bewilligen, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Der Vorwurf, die Öffentlichkeit sei bei diesem Verfahren ausgeschlossen, stimmt nur bedingt. Jede und jeder mit einem Strafbescheid Bedachte hat die Möglichkeit, mit Einsprache eine richterliche Überprüfung des Falles zu verlangen, wo wieder Öffentlichkeit gegeben ist.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Dieser Antrag wurde in der vorberatenden Kommission mit 16:4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 98:37 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 230 (Zulässigkeit) / Art. 233 (Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahme). Grämiger-Bronschhofen beantragt, Art. 230 Bst. g und Art. 233 vom II. Nachtrag in den III. Nachtrag zu übernehmen.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Ich wollte ebenfalls auf diese Bestimmung hinweisen. Art. 230 Bst. g ist in den III. Nachtrag zu übernehmen, nachdem Art. 144 angenommen worden ist.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Grämiger-Bronschhofen zu Art. 230 mit 122:5 Stimmen zu.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Grämiger-Bronschhofen zu Art. 233 mit 108:2 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

Art. 299 ff. (Einleitung des Verfahrens). Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Zu Art. 299, 301, 303 und 304 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission: Da in der Praxis umstritten ist, ob die Formulierungen des heute geltenden Art. 299 Abs. 2 die Anforderungen des Bundesrechts an einen gültigen Strafantrag zu erfüllen vermag, hat die vorberatende Kommission das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, auf die zweite Sitzung hin Formulierungen vorzuschlagen, die eben den bundesrechtlichen Vorgaben zur Wahrung der Strafantragsfrist im Privatstrafklageverfahren genügen. Zur entsprechenden Fristwahrung ist es insbesondere erforderlich, dass nach Abgabe des Strafantrages das Verfahren nach dem massgebenden kantonalen Prozessrecht ohne weitere Erklärung des Verletzten seinen Lauf nimmt. Dies ist nur der Fall mit der gerichtlichen Anhängigmachung der Klage. In diesem Sinn sind die Anträge der vorberatenden Kommission aufeinander abgestimmt.

Abschnitt II Ziffer 6 (Änderung des Polizeigesetzes). Frei-Diepoldsau beantragt im Namen der CVP-Fraktion, die Änderung von Art. 28 des Polizeigesetzes aus dem II. Nachtrag in Ziff. 6 des III. Nachtrags zu übernehmen.

Die CVP-Fraktion ist für die Einführung des Anhalterechts. Es handelt sich nicht um die sogenannte Polizeiverhaft, die umstritten ist und weit reichende Auswirkungen auf unser Haftrecht hätte. Die neue Bestimmung dient der Verbrechensbekämpfung. Sie ist aber kein Freipass dazu, verdächtige Personen auf unbestimmte Zeit polizeilich festzuhalten. Vielmehr müssen die Abklärungen zur Person und zu den mitgeführten Sachen schnell erfolgen. Das Anhalterecht im Gesetz zeitlich auf beispielsweise 24 Stunden zu beschränken, wie dies die SVP-Fraktion beantragen wird, erachten wir nicht als zielführend. Die zeitliche Begrenzung im Gesetz könnte dazu verleiten, in praktisch jedem Fall bis an die Grenze zu gehen, was nicht erwünscht ist. Die in der Botschaft der Regierung genannten 24 Stunden müssen die oberste Grenze sein. Im Normalfall sind die Abklärungen schneller durchzuführen.

Hasler-Widnau: Die Subkommission für das Justiz- und Polizeidepartement der Staatswirtschaftlichen Kommission streifte im Rahmen der diesjährigen Prüfung im Punkt «Reorganisation der Kantonspolizei» auch das Thema der Anhaltung. Alle Subkommissionsmitglieder und auch die Staatswirtschaftliche Kommission insgesamt erachten es als äusserst wichtig, der Polizei diese Möglichkeit der verlängerten Abklärung zu geben.

Kofler-Schmerikon legt seine Interessen als Beamter der Kantonspolizei offen.

Im Gegensatz zur Mehrheit meiner Fraktion befürworte ich die neue Fassung des Art. 28 des Polizeigesetzes. Mit der Zustimmung zu dieser Änderung verschaffen Sie der Polizei mehr Zeit für ihre ersten Abklärungen. So ist es beispielsweise bei der Anhaltung eines Fahrzeuges mit drei Personen und verdächtigem Inhalt im Kofferraum während der Nacht sehr schwierig, innert kürzester Zeit zu evaluieren, um wen es sich bei den drei Personen tatsächlich handelt und woher das mitgeführte Gut stammt. Vielfach wird ein Einbruch erst morgens bemerkt und lassen sich Rückschlüsse auf die im Kofferraum vorgefundenen Sachen machen. Der Untersuchungsrichter kann erst aufgrund des konkreten Verdachtes eine Untersuchungshaft anordnen. Mit den heute geltenden Bestimmungen muss der Untersuchungsrichter kurz nach der Anhaltung informiert werden. Für ihn ist es zu diesem frühen Zeitpunkt schwierig zu entscheiden, ob die Angehaltenen in Haft genommen werden

können. Mit den neuen Bestimmungen wird die Arbeit der Ermittlungsbehörde erleichtert. Ich bin überzeugt, dass kein Missbrauch betrieben wird. Es ist nicht im Interesse der Polizei, Personen aus nichtigen Gründen zurückzuhalten. Dies würde wohl recht schnell durch Rechtsanwälte unterbunden und zu einer schlechten Presse führen. Es wird auch nicht so sein, dass der direkt betroffene Polizist vor Ort über längere Anhaltungen entscheiden kann, sondern dies würde wohl durch die regionale Führung abseits des Geschehens angeordnet werden. Nichts verspreche ich mir von der Zeitlimite von 24 Stunden, wie sie die SVP-Fraktion vorschlagen wird. Persönlich rechne ich mit Zurückhaltungen von höchstens 8 bis 12 Stunden. Die 24-Stunden-Grenze könnte dazu verleiten, die volle Zeit auszunützen. Ähnliche Bestimmungen, wie sie die neue Fassung vorsieht, werden heute bereits in verschiedenen Kantonen mit Erfolg angewendet.

Fässler-St.Gallen: Der Antrag Frei-Diepoldsau ist abzulehnen.

Ich ersuche Sie, diese Bestimmung nicht in den III. Nachtrag zu übernehmen. Das ist auch eine neue Bestimmung, die in erheblicher Art und Weise in die bisherige Ordnung eingreift, die Kompetenzen in einem sehr sensiblen Bereich neu regelt. Es geht darum, eine Person am Fortlaufen zu hindern, einer Person befehlen zu können, auf dem Polizeiposten zu bleiben, und dies über eine undefiniert lange Zeit. Wenn diese Bestimmung übernommen würde, gehe ich auch davon aus, dass im Regelfall wohl die 24-Stunden-Grenze eingehalten würde, aber eine Garantie haben wir dafür nicht. Bislang war es so, dass in solchen Situationen der Untersuchungsrichter zu entscheiden hatte. Die Kompetenz, jemanden festzunehmen oder zu verhaften, die liegt beim Untersuchungsrichter bzw. beim Haftrichter. Ich sehe keinen Grund, diese Kompetenz für einen ersten Zeitraum der Polizei zuzuweisen. Es ist auch nicht ganz geklärt, wer denn das letztendlich entscheidet: Ist es der einzelne Polizist vor Ort oder ist es ein Polizeioffizier? Das ist aber auch nicht so entscheidend. Es ist nun das Beispiel vorgetragen worden. Das haben wir auch schon in der vorberatenden Kommission gehört. Wenn ein Fahrzeug mitten in der Nacht angehalten wird und im Kofferraum findet sich eine grosse Ladung an Brillenfassungen, sei es nötig, der Polizei weitere Ermittlungen zu ermöglichen, bis sie zum Untersuchungsrichter geht. Das ist Blödsinn, denn in dieser Situation ist der Untersuchungsrichter heute schon verpflichtet, die Festnahme anzuordnen. Wenn jemand mit einem Kofferraum voll Brillenfassungen herumfährt, so ist die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass es sich dabei um Deliktsgut handelt, was für einen Anfangsverdacht mehr als ausreichend ist. Es sind in der Kommission keine Beispiele genannt worden, die diesen Polizeiverhaft notwendig machen. Es sind Beispiele erwähnt worden, in denen die Untersuchungsrichter ihren Job nicht richtig gemacht haben. Es kann doch nicht sein, dass wir einfach die Kompetenzen verschieben, wenn irgendjemand seinen Job nicht richtig macht. Es geht hier um hochwertige Rechtsgüter, um die persönliche Freiheit. In dieser Situation ist es sicher richtig, wenn die Festnahme nicht von demjenigen, der eine Spur riecht, verfügt wird, sondern von einem unabhängigen Dritten. Die bisherige Ordnung hat sich bewährt.

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Fraktion, in Ziff. 6 Art. 28 Abs. 3 wie folgt zu formulieren: «Nach Abklärung der Personalien und allfälliger Verdachtsgründe wird die angehaltene Person längstens nach 24 Stunden entlassen, wenn

die Voraussetzungen für die Einbringung nicht gegeben sind. Überprüfung der Anhaltung und Entschädigung für ungesetzlichen oder unverschuldeten Freiheitsentzug richten sich nach Art. 42ter dieses Gesetzes.»

In unserer Fraktion hält sich die Begeisterung über diesen Art. 28 in Grenzen. Wir haben einerseits Verständnis für die Bedürfnisse, gewisse Abklärungen zu treffen. Andererseits gibt es auch für die SVP-Fraktion rechtsstaatliche Grundsätze und Überlegungen. Wir hätten den Antrag nicht gestellt nur wegen der Ausführungen, wie sie jetzt von gewissen Rednern oder in der vorberatenden Kommission gemacht wurden, wenn nicht in der Botschaft auf S. 52 oben die Aussage stünde, dass eine Anhaltung für mehr als 24 Stunden auch bei aufwendigen Abklärungen nicht zulässig sein dürfte. Das heisst letztlich, dass in etwa 24 Stunden erlaubt sind. Wenn wir das Wort «höchstens 24 Stunden» in den Antrag nehmen, müssen selbstverständlich, wie von gewissen Vorrednern richtig gesagt, zunächst die Voraussetzungen und die Bedingungen erfüllt sein, dass überhaupt eine Anhaltung bzw. ein Behalten auf dem Posten zulässig ist für weitere Abklärungen. Die ganze Problematik des Wochenendes und der Feiertage oder dass der Untersuchungsrichter schlecht schläft, wenn er Pikettdienst hat und deswegen lieber nicht gestört sein will, können wir nicht lösen. Es gibt wohl niemanden, der am Karfreitagabend reingeholt und bis Osterdienstag zurückgehalten wird, ohne dass der Untersuchungsrichter einschreiten muss. Ich habe aus verschiedenen Voten gehört, dass man lieber kürzere Zeiten hätte. Ich glaube, die Mehrheit unserer Fraktion könnte sich auch mit 12 Stunden abfinden. Wichtig ist für uns, dass wir hier eine oberste Zeitbegrenzung haben, nach der ohne weitere Diskussion der Untersuchungsrichter zuständig ist. Wir haben das jetzt mal mit den 24 Stunden gestellt und ich spiele den Ball der SP-Fraktion zu. Wenn Sie lieber 12 Stunden haben, dann schauen wir, welches Ergebnis durchgeht.

Eberle-Flumserberg: Der Antrag der SVP-Fraktion ist abzulehnen.

Es geht hier nicht darum, den Untersuchungsrichtern irgendwelche Vorwürfe zu machen, sondern um die ganze Systematik, die uns dazu zwingt, der Polizei ein Anhalterecht zu gewähren. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass in den meisten anderen Kantonen ein solches polizeiliches Anhalterecht im Polizeigesetz verankert ist, und zwar in vielen Kantonen ohne Höchstdauer von 24 Stunden. Es ist eben so, dass ein Untersuchungsrichter, der eine Verhaftung anordnet, gleichzeitig ein Verfahren formell eröffnet und den Fall an sich zieht. Es ist naturgemäss auch so, dass ein Untersuchungsrichter aufgrund eines vagen ersten Tatverdachts – wie die viel zitierten Brillen im Kofferraum – nicht eine Verhaftung vornehmen und allenfalls eine ganze Kette von Fällen in seine Zuständigkeit manövrieren möchte. Gerade am Ostersonntag wurde übrigens in Dübendorf ein Optikergeschäft bis zur letzten Brille leer geräumt. Der Untersuchungsrichter gibt vielmehr der Polizei den Auftrag, seriöse erste Abklärungen vorzunehmen, dass er nachher gestützt auf Fakten eine Verhaftung verfügen kann. Die Polizei braucht aber genau hierfür dieses Anhalterecht. Es ist tatsächlich so, dass 24 Stunden auch den Nachteil haben, dass sich die Polizei in den ersten 22 Stunden nicht zu beeilen braucht. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann es länger als 24 Stunden dauern: wenn es sich um Täter handelt, welche ihre Identität nicht preisgeben, oder um Delikte, die nicht sofort aufgedeckt werden können, z.B. weil die Geschädigten nicht unverzüglich eine Meldung an die Polizei machen. Aber das ist durchaus in unserem rechtsstaatlichen Interesse, dass

es den besonders schlaunen Tätern, die eben ihre Identität zu verschleiern vermögen oder an einem taktisch günstigen Tag ihren Einbruch verüben, nicht gelingt, ungeschoren davonzukommen.

Bürgi-St.Gallen: Der Antrag Frei-Diepoldsau ist abzulehnen.

Ich möchte Sie aus bürgerlich-liberaler Sicht ersuchen, Art. 28 in dieser Form nicht in das Polizeigesetz aufzunehmen. Nicht nur der Schutz des Eigentums, sondern auch der Person vor Übergriffen des Staates ist eine wichtige Errungenschaft des Rechtsstaates. Wenn auch diese Bestimmung nicht besonders folgenreich ist, aus meiner Sicht ist sie ein Schritt in die falsche Richtung. In der Vernehmlassung wurde in erster Linie durch die Polizeiverbände der Wunsch nach Durchführung erster eigenständiger Abklärungen durch die Polizei nach einem Tatverdacht und nach Einbringung des Angeschuldigten geäussert. Dies ist wenigstens im st.gallischen Recht völlig systemfremd und schafft im Endeffekt die Rechtsgrundlage für eine selbständige polizeiliche Ermittlungskompetenz nach Eröffnung der Strafuntersuchung. Weder unsere Strafprozessordnung noch der Vorentwurf der eidgenössischen Strafprozessordnung noch die Strafprozessordnungen, die man ansonsten zum Vergleich beigezogen hat – z.B. Zürich und Appenzell A.Rh. – sehen das bis anhin vor.

Die geltende Regelung, nämlich Einbringung durch die Polizei, Festnahme durch den Untersuchungsrichter, Haftantrag innert 2 Tagen nach Einbringung und Eröffnung des Entscheides des Haftrichters spätestens innert 30 Tagen nach der Einbringung hat sich als durchaus praktikabel erwiesen, wenn auch mit Arbeit und intensiver Beweismittelbeschaffung verbunden. Das vorgeschlagene System würde nun die Haftregelung, wie sie erst vor einigen Jahren im Kanton St.Gallen vorbildlich eingeführt wurde, faktisch ausser Kraft setzen. Zudem stellt sich die Frage, ob sie EMRK-konform ist. Es muss von der Polizei auch bei nicht planbaren Ereignissen und Festnahmen verlangt werden, dass sie ausser Behauptungen und Vermutungen auch Fakten vorlegt, welche die Verhaftung erlauben. Die Inhaftierung ist immer noch der stärkste Eingriff, den der Staat gegenüber einer Person vornehmen kann. Die von der Polizei favorisierte Lösung erlaubt es im Ergebnis bei jedem beliebigen Bürger, erst einmal unter Freiheitsentzug zu suchen, ob ein Delikt wirklich begangen wurde oder nicht. Damit können die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Untersuchungshaft umgangen werden. Es kann im Klartext während längerer Zeit ermittelt werden, ohne dass ein Haftantrag gestellt wird. Aus meiner Sicht kann das keine taugliche rechtsstaatliche Lösung sein.

Art. 28 (Anhaltung). Tsering-St.Gallen beantragt im Namen der GRÜ-Fraktion eventualiter, in Art. 28 Abs. 3 eine Höchstdauer von 12 Stunden vorzusehen, sollte die Bestimmung in den III. Nachtrag übernommen werden.

Auch unsere Fraktion ist nicht dafür, dass wir diese Neuerung in das Polizeigesetz übernehmen. Ich finde, wenn man hört, dass das eine praktikable Lösung ist, dass in der Praxis eigentlich nicht grosse Schwierigkeiten bestehen, und wenn es Schwierigkeiten gibt, die Untersuchungsrichter oder die Haftrichter zu langsam schalten, dann müssten wir diese in eine Weiterbildung schicken und nicht nach einer neuen Lösung suchen. Ich habe es von Bürgi-St.Gallen schön gefunden, dass er gesagt hat, man müsse auch die Personen vor Übergriffen des Staates schützen. Mit diesem Art. 28 würden wir solchen Übergriffen Tür und Tor öffnen. Ich könnte

mir vorstellen, dass mein Mann – er hat gelbe Haut und schrägere Augen wie wir – vielleicht einmal keinen Ausweis auf sich trägt und auf dem Weg zu einer wichtigen Sitzung ist, von der Polizei mitgenommen würde.

Bereuter-Rorschacherberg teilt die Bedenken von Bürgi-St.Gallen nicht, was die Rechtsstaatlichkeit der Übernahme der Bestimmung betrifft. Es geht gerade nicht darum, der Polizei Befugnisse einzuräumen, welche bisher beim Untersuchungs- oder Hafttrichter waren, sondern es geht um fahndungspolizeiliche Befugnisse, die in einem aus meiner Sicht relativ geringfügigen Bereich ausgedehnt werden wollen. Dazu kommt, dass sich diese Regelung in anderen Kantonen sehr bewährt hat, und – darauf ist bisher noch nicht hingewiesen worden – untersteht auch diese Anhaltung der Überprüfung durch die Anklagekammer. Sie finden in der Botschaft auch den Verweis auf Art. 42ter Polizeigesetz; ich zitiere den ersten Absatz: «Die in Gewahrsam genommene Person kann durch die Anklagekammer überprüfen lassen, ob die Anordnung des Gewahrsams rechtmässig und ob dieser aufgrund der Sachlage zum Zeitpunkt der Überprüfung begründet war.» Damit sind aus meiner Sicht die rechtsstaatlichen Bedenken vom Tisch. Ich bin im Übrigen gegen die Festlegung einer Maximalfrist. Die Tendenz würde dabei klar dahin gehen, diese Maximalfrist auszunützen. Das Motto muss sein: So kurz wie möglich und so lange wie unbedingt nötig.

Ritter-Hinterforst: Dem Antrag Frei-Diepoldsau ist zuzustimmen.

Ich kann die Bedenken nicht teilen, die von verschiedenen Votantinnen und Votanten geäussert wurden, und zwar deshalb nicht, weil sich das Schweizerische Bundesgericht mit der Frage der Zulässigkeit einer solchen Bestimmung bereits einmal eingehend befasst hat und dabei zu folgenden Schlüssen gekommen ist: Wenn die Kriterien im Gesetz genannt werden, sind solche Bestimmungen in Polizeigesetzen zulässig. Es dient dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger, wenn eben keine zeitlichen Befristungen aufgenommen werden, weil sonst die Versuchung bestehen könnte, diese Befristungen als Grenzen zu nehmen. Solche Bestimmungen sind aber so anzuwenden, dass die Polizei so schnell als möglich die Abklärungen vornehmen und, wenn sich die Verdachtsgründe als unberechtigt herausgestellt haben, diese Personen freilassen muss. Auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention – diese Frage wurde einmal in einer Dissertation geklärt – ist die Bestimmung ohne Weiteres vereinbar.

Fässler-St.Gallen sagt, der Untersuchungsrichter könne die Haft anordnen. Dieser hat sich aber, wenn er jemanden verhaften lässt, auf einen gesetzlichen Haftgrund zu stützen. Die Haft aus dem hohlen Bauch heraus gibt es nicht, wenn man noch keine Anzeige und kein Diebesgut hat. Ich möchte hier einen Fall nehmen, welcher der SVP-Fraktion besonders einleuchtend ist. Ein Kriminaltourist raubt ein leer stehendes Haus aus und wird von der Polizei angehalten, und der Eigentümer des Hauses konnte sich wegen Ferienabwesenheit noch nicht um die Sache kümmern. In diesem Fall ist noch kein strafbares Verhalten bekannt, obwohl alle Indizien darauf hindeuten, dass etwas nicht stimmt. In diesem Fall kann die Polizei gestützt auf Art. 28 die erforderlichen Abklärungen vornehmen. Zusammenfassend: Die Bestimmung ist rechtmässig, sowohl was die EMRK als auch die Bundes- und Kantonsverfassung betrifft; sie ist zweckmässig, dient der Kriminalitätsbekämpfung.

Nufer-St.Gallen: Dem Antrag Frei-Diepoldsau ist zuzustimmen.

Nachdem so viele Rechtsanwälte und unbescholtene Bürgerinnen und Bürger gesprochen haben, lassen Sie mich das Problem auch noch von der Seite eines schon oft verhafteten Kleinkriminellen beleuchten. Es ist gar nicht so schlimm, in unserem Staat verhaftet zu werden, wenn Sie das vergleichen mit dem, was einem zustossen kann in einem fremden Land, wo die Rechtssicherheit nicht gross ist. Hier sind Sie gut gehalten, warm untergebracht, kriegen zu essen, und die Polizei hat Zeit, den Verdacht abzuklären, der gegen Sie vorliegt. Es ist sehr häufig der Fall, dass die Sache relativ unklar ist. Es kann vorkommen, dass die Polizei zur gleichen Zeit mehrere Vorfälle untersuchen muss. Dafür braucht sie Zeit, und darum soll die verhaftete Personen eben eingesperrt bleiben dürfen. Sonst entgehen nämlich viele Leute der Gerechtigkeit und der Justiz, weil man sie nachher nicht mehr findet. Ich glaube, es liegt im Interesse der Sicherheit, dass wir der Polizei die Möglichkeit geben, die verhafteten Personen einzubehalten, den Sachverhalt sauber abzuklären, ohne dass sie unter Stress steht oder in der Untersuchung Fehler macht. Wenn Sie unbescholten sind, dann passiert Ihnen nichts. Sie sind um eine Erfahrung reicher wieder in Freiheit entlassen. Dann sind Sie wirklich dankbar und zufrieden, dass Sie wieder draussen sind.

Güntzel-St.Gallen: Wenn ich jetzt aufgrund des Gehörten davon ausgehen muss, dass wahrscheinlich eine Mehrheit in Art. 28 keine zeitliche Begrenzung will, möchte ich – auch zuhanden des Protokolls – festhalten, dass ich aus allen Voten gegen diese Zeitbeschränkung gehört habe, dass im Normalfall die 24 Stunden nicht erreicht werden sollten, d.h. dass es im Normalfall um deutlich kürzere Zeiten gehen muss. Denn sonst stünde unserem Antrag nichts im Weg. Wir lassen den Antrag stehen, damit Sie über beide Varianten entscheiden können.

Klee-Berneck: stellt den Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion. Wir haben von Nufer-St.Gallen ein glänzendes Votum erhalten und sind alle abstimmungsreif.

Der Kantonsrat stimmt dem Ordnungsantrag Klee-Berneck mit 120:31 Stimmen zu.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Ebenso wie jetzt im Plenum wurde Art. 28 in der vorberatenden Kommission ausführlich diskutiert. Weil immer wieder der Begriff «Polizeiverhaft» verwendet wurde, gilt es klarzustellen, dass es nicht um eine Verhaftung geht, sondern um eine Präzisierung der Anhaltung durch die Polizei. Wenn man nämlich den heute geltenden Art. 28 Abs. 1 zurate zieht, heisst es dort: «Die Polizei kann im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten.» In der nun vorliegenden Fassung geht es einzig darum, dass der Polizei auch die Befugnis eingeräumt wird abzuklären, ob Sachen zu Recht mitgeführt werden oder ob es sich dabei um Deliktsgut handelt. Den entsprechenden Streichungsantrag zu Art. 28 Abs. 1 lehnte die vorberatende Kommission mit 5:13 Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten ab.

Regierungspräsidentin Keller-Sutter: Ich möchte Sie nicht auch noch mit einem Plädoyer zu diesem Art. 28 strapazieren. Sie kennen die Meinung der Regierung. Aber immerhin möchte ich feststellen, dass wir heute etwas gelernt haben in dieser Debatte. Dass nämlich juristischer Sachverstand und gesunder Menschenverstand

sich nicht unbedingt ausschliessen müssen. Nufer-St.Gallen und Ritter-Hinterforst sind nämlich zum gleichen Ergebnis gekommen, und ich bitte Sie, ihnen zu folgen.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Frei-Diepoldsau mit 123:38 Stimmen zu.

Der Kantonsrat zieht den Antrag der SVP-Fraktion dem Antrag Tsering-St.Gallen mit 116:42 Stimmen vor.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 107:49 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Fraktion:

- in Abschnitt II. Ziff. 15 (Änderung des Baugesetzes vom 6. Juni 1972): Art. 132 Ingress wie folgt zu formulieren: «Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:»
- in Abschnitt II. Ziff. 16 (Änderung des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988): Art. 109 Ingress wie folgt zu formulieren: «Mit Busse wird bestraft, wer:»
- in Abschnitt II. Ziff. 17 (Änderung des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000): Art. 30 Ingress wie folgt zu formulieren: «Mit Busse wird bestraft, wer:»
- in Abschnitt II. Ziff. 18 (Änderung des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960): Art. 48 Ingress wie folgt zu formulieren: «Mit Busse wird bestraft:»

Die vorhergehenden Gesetze werden im Wesentlichen deswegen angepasst, weil es neu im eidgenössischen Strafgesetz keine Haftstrafen mehr gibt und diese Haftandrohungen auch in den kantonalen Gesetzen aufgehoben werden sollen. Im Gegensatz dazu soll nun in den Ziff. 15 bis 18 die Bussenhöhe zusätzlich angepasst, zum Teil massiv erhöht werden. Es gibt neu aufgrund des eidgenössischen Strafrechts, wenn nichts Spezielles steht, eine maximale Bussenandrohung von Fr. 10'000.–. Wir meinen, dass bereits dies keine Bagatellbusse mehr sein kann. Deshalb sehen wir nicht ein, weshalb jetzt mit einer gewissen Willkürlichkeit erhöht werden soll. Jedenfalls ergaben auch die Abklärungen zwischen der ersten und zweiten Sitzung der vorberatenden Kommission keine klare Begründung, warum in einem Fall neu Fr. 20'000.–, im anderen Fall Fr. 30'000.– beantragt wird. Insbesondere kann es nicht sein, dass mit dieser Busse etwas erkaufte wird, was nicht rechtmässig erwogen werden kann. Dies wurde insbesondere beim kantonalen Baugesetz diskutiert: Man könnte ohne Bewilligung etwas bauen und würde im nachträglichen Verfahren die Bewilligung für Sachen bekommen, die baurechtlich nicht zulässig sind. Ich bin Pragmatiker, trotzdem muss ich sagen, es kann nicht sein, dass man sagt: «Wenn du Fr. 30'000.– bezahlst, bekommst du es, aber bei Fr. 10'000.– Busse können wir es dir nicht bewilligen.» Entweder ist etwas zulässig und daher zu bewilligen, allenfalls auch nachträglich. Dann ist auch eine Busse für das unrechtmässige Ausführen von Fr. 10'000.– bereits eine massive Strafe. Für 95 bis 98 Prozent der Bevölkerung schmerzt eine Busse in dieser Höhe. Oder aber etwas ist nicht bewilligbar, dann hat auch die Bussenhöhe wenig Einfluss.

Eine weitere entscheidende Überlegung: Wenn Sie weiterblättern im Gesetzesentwurf, finden Sie unter Ziff. 21 das Übertretungsstrafgesetz, dessen Art. 2 Abs. 2 wie folgt geändert werden soll, was von uns übrigens nicht bestritten wird: «Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist der Richter an den im Gesetz festgelegten Höchst-

betrag der Busse nicht gebunden.» Gerade wenn es um Gewinnsucht geht, ist es gut, wenn es nicht eine feste Höhe im Gesetz gibt, sondern der Richter fallweise entscheiden kann. Aber im Normalfall genügt eine Busse in der Höhe von Fr. 10'000.–. Sie könnten uns Inkonsequenz vorwerfen, weshalb wir nur bei den Ziff. 15 bis 18 Anträge stellen. Wir haben bereits einige Bestimmungen beraten, wo auch Bussen über Fr. 10'000.– drinstehen. Diese hat der Kantonsrat früher mal beschlossen, ob sinnvollerweise oder nicht, lassen wir offen. Ich versichere Ihnen jetzt schon, dass wir bei der ersten Abstimmung den Entscheid respektieren und bei den Ziff. 16 bis 18 den Antrag nicht bestätigen werden, falls der Rat falsch entscheiden sollte.

Kofler-Schmerikon (im Namen der SP-Fraktion): Die Anträge der SVP-Fraktion sind abzulehnen.

Die SP-Fraktion unterstützt die Anträge der Regierung und der vorberatenden Kommission bezüglich der Bussenhöchstbeträge, speziell im Art. 132 des Baugesetzes. Es ist eine Tatsache, dass sich gewisse Bauherren von den heutigen tiefen Bussen nicht abschrecken lassen und bewusst gegen Vorschriften verstossen. Beim vorgeschlagenen Bussenbetrag in Art. 132 von Fr. 30'000.– handelt es sich um den Höchstsatz. Der Richter wird je nach Tatbestand auch eine tiefere Geldstrafe aussprechen. Doch geben wir ihm mit dieser Anpassung die Möglichkeit, auch griffige Massnahmen zu ergreifen.

Sartory-Wil: Die Anträge der SVP-Fraktion sind abzulehnen.

Als Präsident einer Baukommission habe ich jährlich mehrere Hundert Baugesuche zu behandeln und in der Folge auch mit einzelnen Verstössen gegen das Baugesetz zu tun. Aus dieser Erfahrung heraus kann ich Ihnen Folgendes sagen: Die Anpassung der Busshöhe braucht niemand zu fürchten, der eine ordentliche Baubewilligung beantragt, diese erhält und sich in der Ausführung auch daran hält. Das ist der erste Punkt. Wer sich nicht an die Bewilligung oder an das Gesetz hält und in schwerer Weise dagegen verstösst, der soll nicht geschont werden. Hier sollten wir nicht Täterschutz betreiben, sondern dem Recht Nachachtung verschaffen. Nur so können wir vermeiden, dass sich ein Bauherr allenfalls überlegt, ob er aufgrund einer zu erwartenden geringen Busse etwas riskieren soll oder nicht.

Bereuter-Rorschacherberg: Die Anträge der SVP-Fraktion sind abzulehnen.

Sartory-Wil hat vieles vorweggenommen, was ich auch sagen wollte. Güntzel-St.Gallen möchte ich darauf hinweisen, dass es bei der Erhöhung der Busse nicht darum geht, sich etwas Unrechtmässiges zu erkaufen und eine Bewilligung zu erhalten, für das man sonst eben keine Bewilligung erhalten würde, im Gegenteil! Es geht darum, generell, aber insbesondere in den Fällen, in denen dann die Wiederherstellung am Prinzip der Verhältnismässigkeit scheitert, dass dort die Strafdrohung aufrechterhalten bleibt bzw. das Strafverfahren durchgeführt werden kann. Es ist also zu unterscheiden zwischen Bewilligungsverfahren und Strafverfahren.

Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Den entsprechenden Streichungsantrag lehnte die vorberatende Kommission mit 5:16 Stimmen ab.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 102:31 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Ziff. 20 (Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz). Kühne-Flawil, Kommissionspräsident: Ich habe zu Art. 52 des Gesetzes über den Feuerschutz zuhanden des Protokolls eine präzisierende Erklärung abzugeben. Art. 52 des Gesetzes über den Feuerschutz hat in seiner heutigen Fassung einen Abs. 2, der wie folgt lautet: «In schweren Fällen wird auf Haft erkannt.» Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da auf Bundesebene die Haftstrafe abgeschafft wird und dies in den kantonalen Strafbestimmungen gleich gehandhabt werden soll. Somit hätte im Entwurf der Regierung die Aufhebung des Abs. 2 mit einem Strich gekennzeichnet werden müssen. Dieses Versehen ist der Kommission auf Anfrage hin in der zweiten Sitzung dargelegt worden. Der bisherige Abs. 3 – in leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden – ist nun als Abs. 2 nachgeschoben worden. In Absprache und auf Empfehlung der Staatskanzlei ist jedoch darauf verzichtet worden, dieses Versehen als Änderungsantrag der vorberatenden Kommission aufzugreifen, zumal zwischen Regierung und Kommission Einigkeit besteht, den bisherigen zweiten Absatz tatsächlich aufzuheben. Die Redaktionskommission wird dann die anschliessende Frage klären, ob der zweite Absatz in der bereinigten Vorlage durch einen Strich gekennzeichnet werden soll oder ob inskünftig Art. 52 des Gesetzes über den Feuerschutz lediglich noch zwei Absätze haben wird und so der bisherige Abs. 3 einfach zum Abs. 2 wird.

Art. 50 (Rechte der Verwaltung). Tinner-Azmoos beantragt Rückkommen auf Art. 50 StP und für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt, die Änderung von Art. 50 Abs. 1 vom II. in den III. Nachtrag zu übernehmen.

Ich möchte nicht unnötig verlängern, aber auch die Gemeinden haben ein grosses Interesse daran, Kenntnis zu erhalten von Verfahren, die eröffnet oder abgeschlossen werden, die wichtig sind bei der Beurteilung von Bewilligungen auf Gemeindeebene.

Der Kantonsrat stimmt dem Rückkommensantrag Tinner-Azmoos mit 115:18 Stimmen zu.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Tinner-Azmoos mit 126:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Meier-Ernetschwil: Die Vorlage ist in 1. Lesung durchberaten und geht zur Vorberereitung der 2. Lesung zurück an die vorberatende Kommission.

Brühwiler-Oberbüren beantragt, die verbleibenden Geschäfte gemäss Tagesordnung von morgen Donnerstag auf die nächste Session zu verschieben. Der Kantonsstrassenplan lässt dies durchaus zu, und auch die anderen Geschäfte, die noch zur Behandlung anstehen, können aus meiner Sicht ohne Weiteres auf die Septembersession 2006 verschoben werden. So können wir heute noch die Schlussabstimmungen durchführen und nachher dem Wunsch des Kantonsratspräsidenten nachkommen, uns vollumfänglich seiner Feier zu widmen.

Der Kantonsrat stimmt dem Ordnungsantrag Brühwiler-Oberbüren mit 120:32 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Schlussabstimmungen

22.05.13 Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (Titel der Botschaft: WaldSG: Neue Waldorganisation im Kanton St.Gallen)

Unterlagen: – Ergebnis der 2. Lesung vom 6. Juni 2006
 – Anträge der Redaktionskommission vom 6. Juni 2006

Der Kantonsrat erlässt den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung mit 153:1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

22.06.02 V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Unterlagen: – Ergebnis der 2. Lesung vom 6. Juni 2006
 – Antrag der Redaktionskommission vom 6. Juni 2006

Der Kantonsrat erlässt den V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz mit 117:41 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

26.05.07 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

Unterlage: Ergebnis der 2. Lesung vom 6. Juni 2006 (unveränderter Entwurf der Regierung vom 15. November 2005)

Der Kantonsrat erlässt den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) mit 158:0 Stimmen.

Parlamentarische Vorstösse

51.05.58 Ausgangsregelung für Jugendliche

Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 29. November 2005
 – Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006

Hasler-Widnau ist mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

Mit meiner Interpellation wollte ich bewusst aufrütteln und etwas provokativ auf die problematische Situation vieler Jugendlicher aufmerksam machen. Eine breite öffentliche Diskussion wurde durch meine Anfrage ins Rollen gebracht. Die grundsätzliche Frage lautet, wie weit soll sich der Gesetzgeber in den elterlichen Verantwortungsbereich einmischen? Ich vertrete die Meinung, dass es geradezu die Pflicht des Staates ist, Entwicklungen zu beobachten, zu analysieren und wenn nötig einzugreifen und damit zu gegebener Zeit geeignete Vorkehrungen zu treffen. Dass die Regelung des Ausgangs im Prinzip Sache der Eltern ist oder wäre, ist unbestritten. Wenn aber Eltern Regelungen nicht mehr anwenden können oder wollen, ist es Sache des Staates, helfend einzugreifen. Aus zahlreichen Gesprächen mit Eltern spürte ich heraus, dass diese in gesetzlichen Ausgangsregeln und Leitplanken durchaus eine Orientierungshilfe erkennen könnten. Dass auch in unseren Nachbarländern die Rechtsgleichheit gilt und diese trotzdem eine Ausgangsregelung für Jugendliche in ihren Jugendgesetzen verankert haben, beweist die Machbarkeit dieses Hilfsmittels. Das Argument, ein solches Gesetz sei im Alltag nicht anwendbar, lasse ich nicht gelten. Von meiner Seite aus bestand nie die Meinung, dass Jagd auf Jugendliche gemacht werden soll. Bei einer allgemeinen Kontrolle hätten es unsere Polizeiorgane in der Hand, Kinder und Jugendliche, die zu jung sind, wegzuweisen oder die Eltern zu benachrichtigen, anstatt sich anpöbeln zu lassen. Die Regierung anerkennt immerhin, dass Jugendalkoholismus und Vandalismus ernst zu nehmende Phänomene sind und diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Bei meiner Anfrage ging es keineswegs darum, die bisherige Jugend- und Präventionsarbeit zu kritisieren oder gar infrage zu stellen. Diese kann und muss weiter optimiert werden. Doch wir sollten auch den Mut aufbringen und uns offen eingestehen, dass Jugendarbeit, die ausschliesslich auf Prävention basiert, leider nicht alle Jugendlichen erreicht. Für bestimmte Gruppen braucht es offensichtlich bis zu einem gewissen Grad auch andere Massnahmen. Ich finde die Antwort etwas mutlos und werde mir weitere Schritte vorbehalten.

51.05.60 Kinder- und Jugendberatung / Kinder- und Jugendschutz im Kanton St.Gallen

Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 29. November 2005
 – Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006 (Titel der Antwort: Kinder- und Jugendberatung sowie Kinder- und Jugendschutz im Kanton St.Gallen)

Bachmann-St.Gallen ist mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Ich höre immer wieder den Spruch «Das Potenzial unserer Gesellschaft ist die Jugend, sind die Kinder.» Das würde eigentlich bedeuten, dass man alles dafür tun müsste, um dieses Potenzial zu hegen und zu pflegen. Dafür braucht es sicher einmal gute Rahmenbedingungen. Davon sind wir heute noch weit entfernt. Kinder und Jugendliche werden Opfer von Gewalt und üben auch selber Gewalt aus. In den Medien liest man immer wieder von perspektivlosen frustrierten Jugendlichen, von Jugendkrawallen, Jugendkriminalität, Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern. Die Liste könnte noch lange fortgesetzt werden. Erfreulich ist, dass die Regierung und der Kantonsrat mit mir einig gehen und sehen, dass es in diesem Bereich Handlungsbedarf braucht. Das Postulat wurde in der Februarsession 2006 überwiesen. Von diesem Postulatsbericht erwarte ich mir einiges, dass auf meine Anliegen und Fragen noch genauer eingegangen wird als in der Antwort auf meine Interpellation und dass Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Auch meine Frage nach der Schaffung eines eigentlichen Kinder- und Jugendgesetzes kann an dieser Stelle geprüft werden. Weiter erwarte ich in diesem Bericht eine kantonale Gesamtstrategie, die über die Verknüpfungs- und Koordinationsfunktion des Kantons hinausgeht. Die Regierung soll mehr Führungsaufgaben übernehmen können. Es ist an der Zeit, dass Voraussetzungen für ein Gesetz ganzheitliche Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen geschaffen werden.

51.06.03 Gesprächsleitfaden für Einbürgerungsbehörden

- Unterlagen:
- Wortlaut der Interpellation vom 20. Februar 2006
 - Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Mai 2006

Reimann-Wil ist mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Ich fand es schade, dass die Frage nach dem Anteil von Personen mit muslimischem Glauben an der Gesamteinbürgerungszahl nicht beantwortet werden konnte und auch nicht erfasst wird. Ich denke, das ist ein statistischer Fehler. Gerade für die Handhabung der Einbürgerungsvoraussetzungen und verfahren wäre dies ein wichtiger Faktor. Die Überprüfung und Festsetzung von Einbürgerungsvoraussetzungen muss überdacht und den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Dabei könnte ein Gesprächsleitfaden wie in Baden-Württemberg und wie ihn inzwischen auch andere Bundesländer erfolgreich eingeführt haben, für sanktgallische Einbürgerungsräte eine hilfreiche Unterstützung sein.

51.06.04 Versicherungskasse des Staatspersonals / Kantonale Lehrerversicherungskasse: Weitere Entscheide zu Lasten der Versicherten

- Unterlagen:
- Wortlaut der Interpellation vom 20. Februar 2006
 - Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Mai 2006 (Titel der Antwort: Versicherungskasse des Staatspersonals und Kantonale Lehrerversicherungskasse)

Hartmann-Flawil ist mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

Zu zwei Punkten möchte ich Stellung nehmen. Erstens zum Teuerungsausgleich auf den Renten. Der Antwort ist zu entnehmen, dass die Verwaltungskommission der Versicherungskasse des Staatspersonals den Teuerungsausgleich auf den Renten abgelehnt hat. Die Verwaltungskommission der Lehrerinnen- und Lehrerversicherungskasse (KLVK) hingegen hat sich klar für den Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung ausgesprochen. Es ist zu bedauern und nicht zu rechtfertigen, dass die Regierung das klare Votum dieser Verwaltungskommission übergangen hat. Es zeigt aber auch die schwache Stellung dieser Kommissionen.

Zweitens zur Abschöpfung der Gewinne: Gemäss den Ausführungen rechtfertigt die Regierung diese inakzeptable Praxis. Sie soll auch weitergeführt werden. Versetzen Sie sich in die Lage der Versicherten. In den Jahren, in denen die Performance gut war, wurde ein Teil des Gewinns abgeschöpft und damit den Versicherten entzogen. Jahre mit Verlusten oder Unterschreiten des Benchmarks haben keine Folgen für den Kanton. Die Pensionskassen sind also echte Goldesel. Sie finden eine Übersicht im Bericht der Finanzkommission zur Rechnung 2005 auf Seite 19. Im Jahr 2002 betrug der Benchmark minus 2,3 Prozent. Erzielt haben die St.Galler Vermögensverwalter einen Verlust von minus 5,4 Prozent. Im Jahr 2004 eine ähnliche Situation. Da betrug der Benchmark plus 4,0 Prozent. Erreicht haben die St.Galler nur plus 3,2 Prozent. In solchen Jahren also hat das «schlechte» Wirtschaften keine Folgen für den Kanton im Gegensatz zu den Versicherten. Diese müssen für die Deckungslücken und für die mangelnde Performance nachher geradestehen. Es ist eine unsinnige und unselige Praxis der Gewinnabschöpfungen. Dies ist eine Frage der Gerechtigkeit. Ich gehe davon aus, dass die Regierung auf dieses ungelöste Problem endlich eine befriedigende Antwort bereithat.

51.06.15 Unsere Luchspopulation – und wie geht es weiter?

Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 21. Februar 2006
 – Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006 (Titel der Antwort: Luchspopulation)

Graf Frei-Diepoldsau ist mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

Die Regierung beteuert in ihrer Interpellationsantwort, dass sie auch weiterhin hinter dem Luno-Projekt stehe. Sie mag sich jedoch nicht dazu äussern, wie und ob sie die Abgänge in der Luchspopulation bei Erscheinen des Monitoringberichtes mit weiteren Aussetzungen komplettieren möchte. Ich habe Bedenken, dass das Projekt mit der Begründung beendet werden könnte, dass der Kanton St.Gallen und die angrenzenden Kantone für Luchse einfach nicht geeignet seien. Frühere Aussetzungen in anderen Regionen der Schweiz haben gezeigt, dass es allein vom Willen der Menschen abhängt, ob wir dieses wunderbare Tier bei uns wollen oder nicht. Mit und ohne Luchs muss heute schon das Ökosystem beobachtet und unter Umständen reguliert werden. Wo Luchse in der Gegend sind, sind die Rehe wachsender und besser über den Wald verteilt. Wildverbiss kommt bedeutend weniger häufig vor. Es gilt als sicher, dass bei einem Hochstand der Luchspopulation gelegentlich ein Luchs auf das eine oder andere Haustier ausweichen wird. Die Luchspopu-

lationen sind natürlichen Fluktuationen unterworfen. Die Natur macht bekanntlich eine sehr gute Arbeit. Ich möchte die Regierung bitten, für die Fortsetzung des Programms zu sorgen, auch wenn der Spardruck beim Bund anscheinend sehr hoch ist.

51.06.24 EU-Beitritt Option für die St.Galler Regierung?

Unterlagen: – Wortlaut der Interpellation vom 3. April 2006
 – Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Mai 2006 (Titel der Antwort: Europapolitische Optionen aus Sicht der Kantone)

Straub-St.Gallen ist mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Die SVP-Fraktion war sich bewusst, dass die Regierung seit der letzten Interpellation zu diesem Thema nicht von ihrer Haltung abrückt. Die Regierung ist noch immer der Meinung, dass der Nichtbeitritt zur EU für einen souveränen Staat wie die Schweiz unwürdig sei. Sie vergisst dabei, dass wir einen grossen Teil der Souveränität verlieren würden. Leider verfügen wir nicht über die Möglichkeit einer Konsultativabstimmung. Das St.Galler Stimmvolk würde vermutlich ein klares Signal geben. Aber die Regierung würde vermutlich auch diesen Entscheid nicht akzeptieren. Diese isolierte Haltung der Regierung hat uns unter anderem dazu bewogen, eine Motion einzureichen, die die Schaffung einer Konkordatskommission fordert. Den in den Konferenzen getroffenen Entscheiden stehen staatspolitische Nachteile und ein Demokratiedefizit gegenüber. Eine Korrektur ist hier angezeigt.